

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. April 2003
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Austermann, Dietrich (CDU/CSU)	11	Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	40
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	46	Löning, Markus (FDP)	1, 2, 3, 4
Dörflinger, Thomas (CDU/CSU)	60, 61	Lösekrug-Möller, Gabriele (SPD)	79, 80, 81, 82
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)	29	Dr. Löttsch, Gesine (fraktionslos)	6, 7
Feibel, Albrecht (CDU/CSU)	30, 31	Marschewski, Erwin (Recklinghausen)	8 (CDU/CSU)
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	77, 78	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	25, 26
Fricke, Otto (FDP)	21, 23, 62	Müller, Hildegard (CDU/CSU)	48, 49
Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU)	5	Nolting, Günther Friedrich (FDP)	41, 42, 43
Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU)	12, 13, 32, 33	Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP)	37, 38
Funke, Rainer (FDP)	22	Pau, Petra (fraktionslos)	16, 17, 18, 19
Gönner, Tanja (CDU/CSU)	63, 64	Schäfer, Anita (Saalstadt) (CDU/CSU)	9, 44, 45
Granold, Ute (CDU/CSU)	65	Dr. Schockenhoff, Andreas (CDU/CSU)	10
Grübel, Markus (CDU/CSU)	66, 67	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	20, 83
Heinen, Ursula (CDU/CSU)	39	Dr. Solms, Hermann Otto (FDP)	27, 28
Heller, Uda Carmen Freia (CDU/CSU)	34, 35	Spahn, Jens (CDU/CSU)	50
Hilsberg, Stephan (SPD)	24	Steinbach, Erika (CDU/CSU)	51, 52, 53, 54
Hochbaum, Robert (CDU/CSU)	36	Dr. Thomae, Dieter (FDP)	55, 56, 57
Hohmann, Martin (CDU/CSU)	14, 15	Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)	73, 74, 75, 76
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	47	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	58, 59
Ibrügger, Lothar (SPD)	68, 69, 70, 71		
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	72		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Löning, Markus (FDP) Kosten für Informationsfahrten des Bundespresseamtes für politisch Interessierte zum Deutschen Bundestag und ihre Wirkung; unterschiedliche Behandlung von ständig in Berlin sitzenden Ministerien und Außenstellen	1	Austermann, Dietrich (CDU/CSU) Abführung von Aufsichtsratsbezügen von in Unternehmen mit Bundesbeteiligung entsandten Staatssekretären	6
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU) Umsetzung der 14 Einzelprojekte des Sofortprogramms im Rahmen des Masterplans Bürokratieabbau; Zusammenhang zwischen den zu nennenden Ressortvorhaben mit den Einzelprojekten	6
Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU) Verhinderung einer herausragenden Rolle für zwei führende exilierte irakische Spitzenpolitiker in der Nachkriegszeit	2	Hohmann, Martin (CDU/CSU) Erweiterung der demokratischen Mitwirkungsrechte durch Volksbegehren und Volksentscheide	7
Dr. Löttsch, Gesine (fraktionslos) Deutsche Interessen im Nahen und Mittleren Osten in den Bereichen Energiepolitik und allgemeine Wirtschaftspolitik sowie geostrategisch und militärpolitisch	3	Förderung des Zusammenhalts und des Patriotismus des deutschen Volkes durch Hissen der deutschen Flagge (Dauerbeflaggung) an öffentlichen Gebäuden des Bundes	7
Initiativen zur Lösung des Irakkonflikts durch die Generalversammlung der VN	4	Pau, Petra (fraktionslos) Rechtsextreme und fremdenfeindliche Straftaten im Februar 2003, geschädigte Personen, Festnahmen	8
Marschewski, Erwin (Recklinghausen) (CDU/CSU) Aussage des tschechischen Staatspräsidenten Vaclav Klaus zur Einrichtung eines Kontaktbüros der Sudetendeutschen Landsmannschaft in Prag	4	Erhebung biometrischer Daten an der bayerisch-tschechischen Grenze durch die bayerische Landesregierung	12
Schäfer, Anita (Saalstadt) (CDU/CSU) Sicherheitsüberprüfungen der bei deutschen Auslandsvertretungen und Bundeswehrdienststellen im Ausland eingesetzten Ortskräfte	5	Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Anzahl der über den Jahresdiäten eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages liegende Jahreseinkommen von Beamten oder anderen Beschäftigten im Bereich der Bundesregierung	12
Dr. Schockenhoff, Andreas (CDU/CSU) Unterstützung der Einsetzung und Arbeit eines Gerichtshofes zum Zwecke der Strafverfolgung der Massenmorde der Roten Khmer	5	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
		Fricke, Otto (FDP) „Untätigkeitsrüge“ als neuer Rechtsbehelf gegen unangemessene Untätigkeit eines Gerichts	13

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Funke, Rainer (FDP) Vorlage des Entwurfs einer Zwangsverwal- terverordnung im Bundesrat	14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Fricke, Otto (FDP) Einbeziehung von Freiberuflern mit einem Durchschnittssteuersatz von 30 %, 35 % bzw. 40 % in die Gewerbesteuerpflicht	14
Hilsberg, Stephan (SPD) Inhalt der dem Europäischen Gerichtshof im Zusammenhang mit den zwei Prozessen zum studentischen Lebensunterhalt zugelei- teten Stellungnahmen, beteiligte Ministe- rien	14
Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) Beachtung verfassungsrechtlicher Gesichts- punkte bei einer Gewerbesteuerreform; Vorlage eines Gesetzentwurfs	16
Dr. Solms, Hermann Otto (FDP) Finanzielle Auswirkungen der Anhebung der Umsatzgrenze gemäß § 20 UStG bis zur Höhe von 2 Mio. Euro	17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit	
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU) Pflichtleistung bzw. Ermessensleistung bei der Gewährung von Berufsausbildungsbei- hilfen im Sinne des SGB III	18
Feibel, Albrecht (CDU/CSU) Auswirkungen der Änderungen des SGB III auf die mittelständischen privaten Bildungsunternehmen	18
Rechtsgrundlage für ein Einstellungsverbot für von Zeitarbeitsfirmen vermittelte Ar- beitnehmer, z. B. bei der Deutschen Bahn AG	19
Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU) Änderung der Nachruhezeit nach § 14 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	19
Heller, Uda Carmen Freia (CDU/CSU) Ermittlung der Bundesdurchschnittskosten- sätze für Weiterbildungsmaßnahmen durch die Bundesanstalt für Arbeit	20
Neu begonnene Maßnahmen der beruf- lichen Weiterbildung gemäß der §§ 77 ff. SGB III in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 2003 im Vergleich zum Vor- jahreszeitraum	21
Hochbaum, Robert (CDU/CSU) Anzahl der aufgrund von § 2 BKGG als arbeitssuchend und nicht als arbeitslos ge- meldeten Jugendlichen	21
Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP) Verhinderung der Veräußerung des Fest- netzbereiches der Mobilcom AG an die Tochtergesellschaft Freenet AG zur Siche- rung des Konsortialkredits an die Mobil- com AG	21
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	
Heinen, Ursula (CDU/CSU) Auswirkung des Entschäumers Dimethyl- polysiloxan E 900 als Zusatz in Frittierölen auf den Acrylamidgehalt in Pommes frites und auf ein Verbot des Stoffes	22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) Verbesserungen des Dienst- und Versor- gungsrechts für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger bei Auslands- einsätzen hinsichtlich Dienstunfällen und einmaliger Unfallentschädigung	24
Nolting, Günther Friedrich (FDP) Anpassung des Soldatenversorgungsrechts an das veränderte Anforderungsprofil, ins- besondere bei Auslandseinsätzen	24
Flexible Gestaltung der Aufenthaltsdauer von Soldaten im Auslandseinsatz	25

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Nolting, Günther Friedrich (FDP) Besoldungsstufe des Kommandeurs des Standortkommandos der Bundeswehr in Berlin	25	Dr. Thomae, Dieter (FDP) Beurteilung des Antrags auf Zulassung des Wirkstoffs Thalidomid, insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Arzneimittels Contergan in den 60er Jah- ren	34
Schäfer, Anita (Saalstadt) (CDU/CSU) Einsatz von Reservisten zur Bewachung amerikanischer Liegenschaften	26	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU) Zwischenergebnisse der Studie zur ambu- lanten Balneo-Photo-Therapie	35
Anteil des vom Lieferanten von deutschen Unternehmen geforderten Verkaufs zum Selbstkostenpreis nach der „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentli- chen Aufträgen“ vom 21. November 1953 am Volumen vergebener Beschaffungsauf- träge des BMVg unter Zugrundelegung der europäischen Binnenmarktregelung	26		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	
Connemann, Gitta (CDU/CSU) Ergänzende Sozialhilfe zur bedarfsorien- tierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Leistungsempfänger	28	Dörflinger, Thomas (CDU/CSU) Dringlichkeit des Ausbaus der A 98 zwi- schen dem Autobahndreieck Rheinfeldern und Hauenstein sowie in den Abschnitten Hauenstein-Tiengen und Lauchringen/Ost- Geißlingen im Entwurf des Bundesver- kehrswegeplans; Ausweisung des Teilstücks Hauenstein-Tiengen als Bundesautobahn A 98 und des Abschnitts Lauchringen/Ost- Geißlingen als Bundesstraße B 34	36
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) Bewertung eines unterschiedlichen Urlaubs- anspruchs für hauptamtliche und behin- derte Mitarbeiter in Werkstätten für behin- derte Menschen als Verstoß gegen die gesetzlich festgelegte Gleichstellung von Behinderten	29	Fricke, Otto (FDP) Anfechtbarkeit der Anordnung der Beibrin- gung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens im Sinne der §§ 11 ff. Fahr- erlaubnis-Verordnung	37
Müller, Hildegard (CDU/CSU) Neuorganisation der Rentenversicherungs- träger hinsichtlich einer Verschmelzung von BfA, Bundesknappschaft, Bahnversi- cherungsanstalt und Seekasse	30	Gönner, Tanja (CDU/CSU) Neue Planungsvariante (Variante 7) für die Einstufung der Ortsumfahrung der Bundes- straße B 32 Bad Saulgau im Referentenent- wurf des Bundesverkehrswegeplans	37
Spahn, Jens (CDU/CSU) Rentenzahlungen von den Unfallversiche- rungsträgern wegen Minderung der Er- werbsfähigkeit ohne erlittenen Einkom- mensverlust	31	Rückstufung der Bundesstraße B 463 Orts- umfahrung Lautlingen vom vorrangigen in den Weiteren Bedarf im Referentenent- wurf des Bundesverkehrswegeplans	38
Steinbach, Erika (CDU/CSU) Mitversicherung von Eltern und weiteren Familienangehörigen von in Deutschland krankenversicherten ausländischen Arbeit- nehmern; Gesetzesänderung zur Schaffung gleicher Standards für deutsche und ausländische Versicherte	32	Granold, Ute (CDU/CSU) Anlage eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Bundesstraße B 50 und der Landstra- ße L 413 bei Sprendlingen	39
		Grübel, Markus (CDU/CSU) Abschaffung des Erfordernisses einer Ge- nehmigung bei der Teilung eines Grund- stücks gemäß § 19 BauGB	39

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Ibrügger, Lothar (SPD)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Investitionsbetrag im Bundesverkehrswegeplan 2003 bis 2015 für den trassenparallelen Zubau von zwei Gleisen zwischen Minden und Haste bis 2010, Nutzen-Kosten-Verhältnis	40
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)
Zunahme des Lkw-Verkehrs seit 1998	41
Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)	Produktionskosten des Kinospots „Blechstunde mit Dr. Trittin und Team“ des BMU sowie Schaltkosten in den Kinos
Einstufung der Bundesstraße B 173 auf dem Teilstück zwischen Mülsen und Chemnitz/Mittelbach als Bundesstraße	42
Nichtaufnahme der Ortsumgehung Bundesstraße B 173 Oberlungwitz in den Bundesverkehrswegeplanentwurf 2003	42
Nichtberücksichtigung des vierstreifigen Ausbaus westlich Glauchau und der Weiterführung des fertig gestellten 1. Bauabschnitts im Bundesverkehrswegeplan 2003	43
Aufnahme der Ortsumgehung Bundesstraßen B 175/B 180 Waldenburg nur in den Weiteren Bedarf des Bundesverkehrswegeplans	44
	Lösekrug-Möller, Gabriele (SPD)
	Einfuhr von Trophäen bzw. Produkten von nach europäischem Artenschutzrecht streng geschützten Braunbären Kanadas bzw. der kanadischen Provinz British Columbia, Daten zum Import ungeschützter Tierarten
	Schadensersatzzahlung der Länder an den Bund bei Nutzungseinschränkungen durch Naturschutz auf bundeseigenen Flächen
	44
	45
	46
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)
	Vorlage der einzelnen Teile des Reformentwurfs zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes, Änderung von Regelungen im Bundesgesetz für die berufliche Weiterbildung
	46

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Markus
Löning**
(FDP)
- Welche Kosten entstehen jährlich dem deutschen Steuerzahler für vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung finanzierte Informationsfahrten für politisch interessierte Personen zum Besuch des Deutschen Bundestages einschließlich Fahrtkosten, Übernachtungen für die Teilnehmer, Personal des Bundespresseamtes (BPA) und Verpflegung während des Aufenthaltes in der Bundeshauptstadt?

**Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes und
Sprecher der Bundesregierung, Staatssekretär Béla Anda
vom 8. April 2003**

Im Jahr 2002 entstanden bei Titel 531 09 Ausgaben für Informationsfahrten für politisch interessierte Personen in Höhe von 15,817 Mio. Euro. Im Jahr 2000 beliefen sich diese Kosten auf 16,320 Mio. Euro, im Jahr 2001 auf 16,381 Mio. Euro.

Jährliche durchschnittliche produktbezogene Personalkosten im BPA im Zusammenhang mit den Informationsfahrten entstehen in Höhe von ca. 600 000 Euro. Darin sind nicht enthalten Kosten für nichtproduktbezogene Tätigkeiten, wie z. B. Urlaub und Krankheit.

2. Abgeordneter
**Markus
Löning**
(FDP)
- Wie haben sich diese Kosten, hinsichtlich des Umzuges von Bonn nach Berlin, insbesondere in den letzten zwei Jahren entwickelt?

**Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes und
Sprecher der Bundesregierung, Staatssekretär Béla Anda
vom 8. April 2003**

Der Umzug der Bundesregierung von Bonn nach Berlin hat keine wesentlichen Unterschiede bei den Kosten für die Informationsfahrten verursacht. 1999 entstanden Kosten in Höhe von 16,361 Mio. Euro, 1998 in Höhe von 17,481 Mio. Euro. 1996 und 1997 lagen die Kosten jeweils bei 16,714 Mio. Euro.

3. Abgeordneter
**Markus
Löning**
(FDP)
- Gibt es Langzeituntersuchungen über die Wirkung solcher Informationsreisen?

**Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes und
Sprecher der Bundesregierung, Staatssekretär Béla Anda
vom 8. April 2003**

Nein.

4. Abgeordneter **Markus Löning** (FDP) Gibt es hinsichtlich dieser Informationsreisen Unterschiede in Art und Mittel der Öffentlichkeitsarbeit von Bundesministerien, die vollständig in Berlin sitzen, und denen, die in Berlin nur Außenstellen besitzen?

**Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes und
Sprecher der Bundesregierung, Staatssekretär Béla Anda
vom 8. April 2003**

Signifikante Unterschiede in Art und Mittel der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesministerien mit Hauptsitz in Berlin und denen mit Außenstellen in Berlin bezüglich der Informationsfahrten gibt es nicht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

5. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung die Vorwürfe gegen zwei führende exilierte irakische Spitzenpolitiker, dem früheren irakischen General Nazar al-Khazraji, der an Giftgas-Angriffen und der Erschießung von Kurden während des ersten Golfkriegs mitverantwortlich sein soll (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 27. März 2003) und des Präsidenten des „Irakischen Nationalkongresses (INC)“, Ahmed Chalabi, der unter anderem wegen betrügerischen Bankrotts im Jahre 1994 vom Nachbarland Jordanien in Abwesenheit zu 22 Jahren Haft verurteilt wurde (vgl. Berliner Zeitung vom 29. November 2002), für so gravierend, dass sie ihren internationalen Einfluss geltend machen wird, um zu verhindern, dass beide in der irakischen Nachkriegsordnung eine herausragende Rolle spielen werden?

**Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 9. April 2003**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das irakische Volk über seine politische Zukunft selbst bestimmen muss.

6. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(fraktionslos)
- Welche Interessen (außer der Erhaltung des Friedens und des Gleichgewichts) leiten die Bundesregierung im Raum Nah- und Mittelost mittelfristig (innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre), insbesondere in den Bereichen Energiepolitik und allgemeine Wirtschaftspolitik, sowie geostrategisch und militärpolitisch?

**Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 9. April 2003**

Die Politik der Bundesregierung im Nahen- und Mittleren Osten wird durch das übergeordnete Interesse an Frieden und Stabilität in dieser direkten Nachbarregion der EU bestimmt. Dabei sind enge Beziehungen zu Israel, für dessen Sicherheit Deutschland eine besondere Verantwortung hat, ein Grundpfeiler deutscher Außenpolitik.

Vor diesem Hintergrund gilt es, Friedensinitiativen der internationalen Gemeinschaft wie den Nahostfriedensplan (die „Roadmap“) des Nahost-Quartetts, bestehend aus der EU, den USA, Russland und dem VN-Generalsekretär, voranzubringen. Ziel sind zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite als Nachbarn in sicheren und anerkannten Grenzen, als anerkannte Partner in der Region sowie ein gerechter, umfassender und dauerhafter Frieden, der auch einen Friedensschluss zwischen Israel und dem Libanon und Syrien umfasst. Darauf aufbauend kann eine umfassende Regelung für den Nahen und Mittleren Osten angestrebt werden, die einen regionalen Rahmen auf der Grundlage von Sicherheit und Stabilität, Gewaltverzicht, Rüstungskontrolle und vertrauensbildenden Maßnahmen vorsieht. Auch der Irak hat in einer solchen Regionalordnung seinen festen Platz.

Die Bundesregierung bemüht sich dabei um eine enge politische Zusammenarbeit mit den Staaten der Region. Auch die Staaten selbst haben immer wieder ihr Interesse an einem langfristigen, vertieften Kontakt mit Deutschland bekundet. Das deutsche Interesse an der Vertiefung der traditionell guten Kulturbeziehungen schlägt sich sichtbar in dem im Oktober 2001 beschlossenen Sonderprogramm für den europäisch-islamischen Kulturdialog nieder, der konsequent fortgesetzt wird.

Im Bereich der wirtschaftlichen Beziehungen hat die Bundesregierung stets aktiv die Integration dieser Region in die Weltwirtschaft gefördert und wird dies auch in Zukunft tun.

Im Rahmen der EU unterstützt die Bundesregierung den Aufbau einer engen und dauerhaften Partnerschaft mit den südlichen Mittelmeeranrainern einschließlich der nahöstlichen Staaten Libanon, Syrien, Jordanien, Ägypten, Israel sowie der Palästinensischen Behörde im Rahmen des so genannten Barcelona-Prozesses und damit verknüpfter bilateraler Assoziationsabkommen der EU. Im Mittleren Osten strebt die EU eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Golfstaaten über ein im Verhandlungsprozess befindliches Freihandelsabkommen an. Die EU setzt sich ferner für einen Ausbau der Beziehungen zum Iran ein, mit dem Ende 2002 Verhandlungen über ein Handels- und Kooperationsabkommen aufgenommen wurden.

7. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(fraktionslos)
- Ist die Bundesregierung bereit, nachdem der VN-Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Irakkontext nicht wahrnimmt, unverzüglich die Initiative zu ergreifen, dass die Generalversammlung nach Artikel 20 der Charta der VN die Lösung des Konflikts an sich zieht, bis der VN-Sicherheitsrat wieder handlungsfähig ist, mit dem Ziel, bei einer klaren Verurteilung der Vorgehensweise der „Koalition der Willigen“ die Rückkehr zu den in der Charta der VN vorgesehenen Mechanismen der Streitbeilegung zu ermöglichen?

**Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 9. April 2003**

Der Sicherheitsrat ist aktiv mit dem Irak befasst; er hat die Frage der Abrüstung des Irak auf zahlreichen Sitzungen und in unterschiedlichsten Formaten beraten, darunter allein drei Sitzungen auf Ebene der Außenminister und zwei sog. offene Sitzungen mit Teilnahme aller interessierten Mitgliedstaaten.

Der Sicherheitsrat hat zuletzt mit seiner am 28. März 2003 einstimmig verabschiedeten Sicherheitsratsresolution 1472, zu deren Erarbeitung Deutschland wesentlich beigetragen hat, die Grundlage zur Wiederaufnahme der humanitären Hilfe für den Irak gelegt.

8. Abgeordneter
Erwin Marschewski
(Recklinghausen)
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des tschechischen Staatspräsidenten Vaclav Klaus, die Einrichtung des Kontaktbüros der Sudetendeutschen Landsmannschaft in Prag sei „ungehörig und unnötig“ (Quelle: epd vom 27. März 2003) vor dem Hintergrund der Irritationen im deutsch-tschechischen Verhältnis während des letzten Jahres, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um eine vergleichbare Entwicklung zu vermeiden?

**Antwort des Staatsministers Hans Martin Bury
vom 3. April 2003**

Grundlage für die deutsch-tschechischen Beziehungen ist die Deutsch-Tschechische Erklärung von 1997. Dies hat der tschechische Präsident Vaclav Klaus kurz nach seinem Amtsantritt am 7. März 2003 erneut ausdrücklich betont. Darüber hinaus bezeichnete er anlässlich des 64. Jahrestages der Zerschlagung der Tschechoslowakei am 15. März 1939 die Vertreibung als aus heutiger Sicht „nicht akzeptable Tat“. Der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses des Europäischen Parlaments, Elmar Brok, hat in einer Stellungnahme ausgeführt, damit habe die tschechische Seite die vom Europäischen Parlament noch erwartete politische Geste zu Vergangenheitsfragen vollzogen. Aus

Sicht der Bundesregierung besteht somit kein Anlass, Irritationen im deutsch-tschechischen Verhältnis zu befürchten.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Frage 9 in der Bundestagsdrucksache 15/791 verwiesen.

9. Abgeordnete In welcher Art und auf welcher rechtlichen Grundlage finden für die bei deutschen Auslandsvertretungen und Bundeswehrdienststellen im Ausland eingesetzten Ortskräfte Sicherheitsüberprüfungen statt?
- Anita Schäfer**
(Saalstadt)
(CDU/CSU)

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 8. April 2003

Nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) sind Sicherheitsüberprüfungen bei nichtentsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der deutschen Auslandsvertretungen (Ortskräfte) vorgeschrieben, wenn Zugang zu Verschlusssachen (VS) gegeben werden oder eine Tätigkeit in einem Sicherheitsbereich gemäß § 52 Abs. 2 VSA (Verschlusssachenanweisung) erfolgen soll. Da Bundeswehrdienststellen im Ausland nicht als Sicherheitsbereiche im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 SÜG eingestuft sind, werden Ortskräfte in Bundeswehrdienststellen im Ausland nur sicherheitsüberprüft, sofern sie Zugang zu Verschlusssachen haben oder sich diesen Zugang verschaffen können (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 SÜG).

Sicherheitsüberprüfungen werden auch für solche Personen durchgeführt, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 SÜG Zugang zu Verschlusssachen überstaatlicher Einrichtungen und Stellen haben oder sich diesen Zugang verschaffen können, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen.

Das Auswärtige Amt hat darüber hinaus in einem Runderlass ein eigenes Prüfverfahren angeordnet, wenn Ortskräfte Zugang zu solchen Verschlusssachen erhalten sollen, für die nach dem SÜG keine Personenüberprüfung erforderlich ist (VS-NfD/Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch) oder wenn sie als Sicherheitskräfte an Auslandsvertretungen tätig werden. Das Verfahren geht über übliche Personenüberprüfungsmaßnahmen bei Einstellungen nicht hinaus, findet mit Zustimmung der oder des Überprüften statt und ist vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht beanstandet worden.

10. Abgeordneter Unterstützt die Bundesregierung die Einsetzung und Arbeit eines Gerichtshofes zum Zwecke der Strafverfolgung der Massenmorde der Roten Khmer (vgl. Frankfurter Rundschau vom 28. März 2003), und wenn ja, wie?
- Dr. Andreas Schockenhoff**
(CDU/CSU)

**Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 10. April 2003**

Die Bundesregierung hat von Anfang an die Errichtung eines Sondergerichtshofes zum Zwecke der Strafverfolgung der Roten Khmer für die zwischen 1975 und 1979 begangenen Verbrechen unterstützt. Sie wertet die Paraphierung einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Kambodscha am 17. März 2003 als einen Durchbruch in den schwierigen Verhandlungen. Die Vereinbarung, die noch von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu billigen sein wird und auch der Ratifizierung durch Kambodscha bedarf, sieht die Einhaltung internationaler Justizstandards vor. Hierfür hatte sich die Bundesregierung im Rahmen der Vereinten Nationen und in Gesprächen mit der kambodschanischen Regierung nachdrücklich eingesetzt, nicht zuletzt, da die Wiederherstellung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtskultur eine wichtige Rahmenbedingung für die Fortsetzung und Vertiefung der Entwicklungszusammenarbeit mit Kambodscha darstellt.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, sich an der Einsetzung und Arbeit des Sondergerichtshofes finanziell und personell zu beteiligen, wenn hierfür die rechtlichen Voraussetzungen auf Seiten der Vereinten Nationen und Kambodschas geschaffen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordneter **Dietrich Austermann** (CDU/CSU) In welchem Umfang sind mehrere Aufsichtsratsbezüge eines Staatssekretärs, der von der Bundesregierung in Unternehmen mit Bundesbeteiligung entsandt ist, an den Dienstherrn abzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 9. April 2003**

Solche Aufsichtsratsfunktionen werden regelmäßig als Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst wahrgenommen (vgl. § 2 der Bundesneben-tätigkeitsverordnung – BNV). Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind dem Dienstherrn grundsätzlich abzuliefern, soweit sie insgesamt einen bestimmten, nach Besoldungsgruppen gestaffelten jährlichen Bruttobetrag übersteigen. Für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bildet der Betrag von 6 100 Euro diese Ablieferungsgrenze.

12. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU) Welchen Zeitrahmen setzt sich die Bundesregierung im Rahmen des Masterplans Bürokratieabbau, um die 14 Einzelprojekte des Sofortprogramms umzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt
vom 7. April 2003**

Die 13 Einzelprojekte des Sofortprogramms sind umgehend umzusetzen, wobei der Zeitrahmen jeweils projektabhängig ist.

13. Abgeordneter
Dr. Michael Fuchs
(CDU/CSU)
- In welchem Zusammenhang sieht die Bundesregierung im Rahmen des Masterplans Bürokratieabbau die am 1. April 2003 zu nennenden Ressortvorhaben mit den Einzelprojekten des Sofortprogramms?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt
vom 7. April 2003**

Die Einzelprojekte des Sofortprogramms und die bis zum 1. April zu benennenden weiteren Projekte sind Bestandteile einer mehrstufigen Initiative zum Bürokratieabbau, die sich gegenseitig ergänzen.

14. Abgeordneter
Martin Hohmann
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Erweiterung der demokratischen Mitwirkungsrechte durch Volksbegehren und Volkentscheide, und wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere einen Volksentscheid, mit dem das deutsche Volk das vorzeitige Ende einer Legislaturperiode des Deutschen Bundestages und Neuwahlen erwirken könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 4. April 2003**

Die Erweiterung der demokratischen Mitwirkungsrechte ist Gegenstand der Koalitionsvereinbarung für die 15. Wahlperiode. Der dort genannte Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen aus der 14. Wahlperiode sieht Volksinitiativen, die auf Wahlen oder Wahltermine gerichtet sind, nicht vor.

15. Abgeordneter
Martin Hohmann
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, den Zusammenhalt und den Patriotismus des deutschen Volkes durch Maßnahmen wie ein grundsätzliches Hissen der deutschen Flagge (Dauerbeflaggung) an öffentlichen Gebäuden des Bundes unter Nutzung der bereits vorhandenen Fahnenmasten zu fördern, und könnte sie ggf. den Bundesländern entsprechende Empfehlungen geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 4. April 2003**

In der Bundesflagge symbolisiert sich nicht nur die Präsenz und die Hoheitsgewalt des Staates, sondern sie bringt auch den Willen zur politischen Zusammengehörigkeit seiner Bürger anschaulich zum Ausdruck.

Die obersten Bundesbehörden in Berlin und Bonn werden nach dem Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes (Neufassung vom 23. Mai 2000) täglich mit der Bundesdienstflagge und der Europaflagge beflaggt. Darüber hinaus werden seit mehreren Jahrzehnten zusätzlich bundesweit sämtliche Dienstgebäude des Bundes an besonderen, im o. g. Beflaggungserlass aufgeführten Tagen regelmäßig beflaggt (u. a. 23. Mai, 17. Juni, 20. Juli, Volkstrauertag, seit dem 3. Oktober 1990 ebenso am Tag der Deutschen Einheit), um auch dadurch die besondere Bedeutung der mit diesen Daten verbundenen Ereignisse zum Ausdruck zu bringen und im Bewusstsein der Bevölkerung wach zu halten.

Eine tägliche bundesweite Beflaggung sämtlicher Dienstgebäude des Bundes ist aus Sicht der Bundesregierung nicht angezeigt, weil dies dazu führen würde, dass – von den obersten Bundesbehörden abgesehen – diese besonderen Tage nicht mehr hervorgehoben wären.

16. Abgeordnete **Petra Pau** (fraktionslos) Wie viele Fälle tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremer und fremdenfeindlicher Straftaten sind der Bundesregierung im Februar 2003 bekannt geworden (bitte nach Ländern auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 4. April 2003**

Im Monat Februar 2003 wurden insgesamt 559 politisch rechts motivierte Straftaten, darunter 45 Gewalttaten und 372 Propagandadelikte erfasst.

Bei 111 Straftaten, darunter 20 Propagandadelikte und 26 Gewalttaten konnte eine fremdenfeindliche Motivation festgestellt werden.

Verteilung – Politisch motivierte Kriminalität – rechts

Bundesland	Gewalttaten	Sonstige Straftaten
BB	4	61
BR	6	51
BW	4	57
BY	2	79
HB	0	0
HE	1	29

Bundesland	Gewalttaten	Sonstige Straftaten
HH	2	8
MV	0	3
NI	8	79
NW	0	1
RP	2	11
SH	5	24
SL	0	4
SN	9	78
ST	2	19
TH	0	10
Summe	45	514

Verteilung – Politisch motivierte Kriminalität – rechts mit fremdenfeindlicher Motivation

Bundesland	Gewalttaten	Sonstige Straftaten
BB	1	7
BR	2	2
BW	3	9
BY	2	12
HB	0	0
HE	1	6
HH	2	3
MV	0	0
NI	4	26
NW	0	0
RP	1	2
SH	4	8
SL	0	0
SN	5	7
ST	1	3
TH	0	0
Summe	26	85

17. Abgeordnete
Petra
Pau
(fraktionslos)

Wie viele Personen wurden durch rechts-extreme und fremdenfeindliche Straftaten geschädigt (bitte nach Ländern auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 4. April 2003**

Im Februar wurden insgesamt 45 Personen infolge Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität – rechts verletzt, darunter 18 Personen aus fremdenfeindlicher Motivation.

Bundesland	Anzahl der verletzten Personen „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“	Anzahl der verletzten Personen „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ mit fremdenfeindlicher Motivation
BB	5	0
BR	3	0
BW	5	4
BY	1	1
HB	0	0
HE	1	1
HH	0	0
MV	0	0
NI	7	2
NW	0	0
RP	1	0
SH	5	4
SL	0	0
SN	12	5
ST	5	1
TH	0	0
Summe	45	18

18. Abgeordnete **Petra Pau** (fraktionslos) Wie viele Personen wurden wegen rechtsextremer und fremdenfeindlicher Straftaten im Monat Februar 2003 festgenommen (bitte nach Ländern auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 4. April 2003**

Im Februar 2003 wurden bei 559 Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ insgesamt 374 Tatverdächtige ermittelt und 52 Personen festgenommen. In 4 Fällen wurde Haftbefehl erlassen.

Im Zusammenhang mit den für Februar 2003 gemeldeten 111 fremdenfeindlich motivierten Straftaten wurden 80 Tatverdächtige ermittelt, von denen 4 festgenommen wurden. In 4 Fällen wurde Haftbefehl erlassen.

Verteilung – Politisch motivierte Kriminalität – rechts

Bundesland	Tatverdächtige	Vorläufig festgenommen	Haftbefehl
BB	62	16	0
BR	31	5	0
BW	47	4	0
BY	43	10	0
HB	0	0	0
HE	8	0	0
HH	8	0	0
MV	1	0	0
NI	53	0	0
NW	2	0	0
RP	8	0	2
SH	11	0	0
SL	0	0	0
SN	70	15	0
ST	22	2	2
TH	8	0	0
Summe	374	52	4

Verteilung – Politisch motivierte Kriminalität – rechts mit fremdenfeindlicher Motivation

Bundesland	Tatverdächtige	Vorläufig festgenommen	Haftbefehl
BB	12	0	0
BR	11	0	0
BW	6	0	0
BY	6	0	0
HB	0	0	0
HE	3	0	0
HH	0	0	0
MV	0	0	0
NI	23	0	0
NW	0	0	0

Bundesland	Tatverdächtige	Vorläufig festgenommen	Haftbefehl
RP	2	0	2
SH	7	0	0
SL	0	0	0
SN	7	2	0
ST	3	2	2
TH	0	0	0
Summe	80	4	4

19. Abgeordnete
**Petra
Pau**
(fraktionslos)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die bayerische Landesregierung biometrische Daten an der bayerisch-tschechischen Grenze erhebt (so der bayerische Innenminister Günther Beckstein in der Sendung „Im Kreuzfeuer“ am 31. August 2002), und wenn ja, welche genauen Erkenntnisse hat die Bundesregierung insbesondere über den bisherigen Zeitraum, die Anzahl der betroffenen Personen, eine Beteiligung von BGS-Beamten an diesen Erhebungen sowie der gesetzlichen Grundlage und datenschutzrechtlichen Bestimmungen für diese Erfassungen der Daten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 4. April 2003**

Der Freistaat Bayern nimmt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern vom 3. Juli 1975 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 11. Juli 1975), zuletzt geändert durch Verwaltungsabkommen vom 9./18. Dezember 1991 (Bundesanzeiger Nr. 12/1992 vom 18. Januar 1992), die grenzpolizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an den in Bayern zugelassenen Grenzübergangsstellen (Ausnahme: Flughafen München – Franz-Josef-Strauß) mit eigenen Kräften wahr. Die Durchführung richtet sich nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht. Über das Projekt hat der Freistaat Bayern die Bundesregierung nicht informiert. Der Bundesgrenzschutz war daran nicht beteiligt.

20. Abgeordneter
**Johannes
Singhammer**
(CDU/CSU)
- Wie viele Beamte oder andere Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung und der Bundesverwaltung hatten im Jahre 2002 ein höheres Jahreseinkommen (unter Einrechnung von Zuschlägen und anderen zu-

sätzlich gezahlten Lohnbestandteilen) als die Jahresdiät eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 7. April 2003**

Die Abgeordnetenentschädigung orientiert sich an einem Zwölftel der Jahresbezüge eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6). Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes hatten im Jahr 2002 rd. 0,07 % der Beschäftigten im unmittelbaren Bundesdienst (ca. 320 Beschäftigte) eine höhere Besoldungsgruppe. Davon sind knapp die Hälfte Soldatinnen und Soldaten sowie Richterinnen und Richter.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

21. Abgeordneter
**Otto
Fricke**
(FDP)
- Wie und mit welcher Begründung steht die Bundesregierung dem Vorschlag des Deutschen Anwaltsvereins gegenüber, mit einer „Untätigkeitsrüge“ einen neuen Rechtsbehelf gegen unangemessene Untätigkeit eines Gerichts und daraus resultierender überlanger Verfahrensdauer zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 3. April 2003**

Das Bundesministerium der Justiz hat nach der Veröffentlichung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Oktober 2000 (Kudla ./, Polen – NJW 2001, 2694 ff.) eine Bestandsaufnahme der nach dem deutschen Prozessrecht bestehenden Möglichkeiten erstellt, der Rüge einer überlangen Verfahrensdauer Rechnung zu tragen. Ob und inwieweit die Rechtsbehelfe der nationalen Verfahrensordnungen den im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aufgestellten Anforderungen genügen, bedarf eingehender Prüfung, in die auch die Erkenntnisse der Praxis einzubeziehen sind. Zu diesem Zwecke hat das Bundesministerium der Justiz eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen und Justizverbänden durchgeführt, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Nach Auswertung ihrer Ergebnisse wird zu prüfen sein, ob und inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

22. Abgeordneter
Rainer Funke
(FDP)
- Wird die Bundesregierung den Entwurf einer Zwangsverwalterverordnung noch im April dieses Jahres so rechtzeitig in den Bundesrat einbringen, dass dieser Entwurf in der Mai-Sitzung des Bundesrates verabschiedet werden kann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 8. April 2003**

Der Entwurf einer Zwangsverwalterverordnung soll dem Bundesrat alsbald nach Auswertung der Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen und Fachverbände durch das Bundesministerium der Justiz zugeleitet werden. Ich gehe davon aus, dass dies noch im Sommer dieses Jahres möglich sein wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Ab welchem Hebesatz müsste ein Freiberufler mit einem Durchschnittssteuersatz von 30 %, 35 % bzw. 40 %, der bisher keine Gewerbesteuer bezahlt, nach geltendem Recht netto mehr Steuern bezahlen, wenn es zu einer Gewerbesteuerpflicht für die entsprechenden Berufsgruppen kommt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. April 2003**

Nach geltendem Recht sind die von Ihnen angesprochenen „Freiberufler“ nicht gewerbesteuerpflichtig.

Zurzeit werden mehrere Modelle zur Reform der Gemeindefinanzen diskutiert. Ob und inwieweit es im Rahmen dieser Reform zur Einbeziehung von Freiberuflern in eine derartige Steuer kommt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Zu beachten bleibt auch, dass verschiedene Modelle eine Absenkung der Messzahlen bis hin zur Aufkommensneutralität vorsehen. Schon vor diesem Hintergrund würden Rechenbeispiele, die auf dem geltenden Recht aufsetzen, zu verzerrten Ergebnissen führen.

24. Abgeordneter
Stephan Hilsberg
(SPD)
- Wie lauten die Hauptaussagen der Stellungnahmen, die die Bundesregierung dem Europäischen Gerichtshof im Zusammenhang mit den zwei Prozessen zum studentischen Lebens-

unterhalt unter den Aktenzeichen C-413/01 und C-184/99 zugeleitet hat, und welche Ministerien waren daran beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 10. April 2003**

Das belgische Vorabentscheidungsersuchen des tribunal du travail de Nevilles (Belgien) in dem Rechtsstreit R. G. ./ Centre public d'aide sociale d'Ottigniers-Louvin-La-Nouvelle (Rechtssache C-184/99) betraf die Zulässigkeit von Einschränkungen, die das belgische Recht für den Bezug von allgemeinen Sozialhilfeleistungen in Form der Gewährung des Existenzminimums vorsah. Zu diesem Verfahren hatte die Bundesregierung nicht selber Stellung genommen. Hier gab es vielmehr eine gemeinsame Stellungnahme des Rates, die im Vorfeld mit Deutschland abgestimmt worden war. Die Hauptaussage des Rates in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 1999 gegenüber dem Gerichtshof ging dahin, dass in Anbetracht der tatsächlichen Umstände des Ausgangsrechtsstreits der dortige Kläger als Student nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1612/68 des Rates fällt.

In dem Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs in Sachen F. N. ./ Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (Rechtssache C-413/01) ging es um Studienbeihilfen nach dem österreichischen Studienförderungsgesetz. Zu den dort gestellten vier Vorlagefragen hatte die Bundesregierung am 1. Februar 2002 eine Stellungnahme mit den folgenden Hauptaussagen abgegeben:

- Eine kurzfristige (hier: zweieinhalbmonatige) und von vornherein befristete Beschäftigung eines EU-Bürgers in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, begründet zwar seine Arbeitnehmereigenschaft nach Artikel 48 EG-Vertrag (jetzt: Artikel 39 EG). Allerdings entfällt diese Arbeitnehmereigenschaft, wenn zwischen der früheren Berufstätigkeit und dem betreffenden Studium kein Zusammenhang besteht.
- Die Beendigung eines von vornherein zeitlich befristeten Beschäftigungsverhältnisses durch Zeitablauf erfolgt freiwillig.
- Für die Beurteilung der Freiwilligkeit bzw. Unfreiwilligkeit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kommt es nicht darauf an,
 - a) dass der Betroffene die Befähigung für den Zugang zu einem Universitätsstudium im Aufnahmestaat erst kurz nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch einen Schulabschluss in seinem Heimatland erworben hat und/oder
 - b) dass der Betroffene sich in unmittelbarem Anschluss daran bis zum Beginn seines Studiums um eine weitere Beschäftigung bemüht hat.
- Für die Beantwortung der Vorlagefrage ist es ferner nicht von Bedeutung, ob es sich bei der weiteren Beschäftigung, um die sich der Betroffene bemüht, inhaltlich

- a) um eine Art Fortsetzung der beendeten zeitlich befristeten Beschäftigung auf einem vergleichbaren (niedrigen) Niveau oder
- b) um eine Beschäftigung handelt, die dem in der Zwischenzeit erworbenen höheren Bildungsabschluss entspricht.

Innerhalb der Bundesregierung hatte das für die Prozessführung vor den Europäischen Gerichten federführende Bundesministerium der Finanzen die folgenden Ressorts beteiligt:

- zu C-184/99 (Sozialhilfe): Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bundeskanzleramt und den Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates;
- zu C-413/01 (Studienförderung): Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundeskanzleramt sowie den Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates.

25. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Welche verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte müssten bei einer Gewerbesteuerreform beachtet werden, wenn die noch bestehenden ertragsunabhängigen Elemente beseitigt und die Selbständigen in diese so ausgestaltete Gewerbesteuer einbezogen würden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 7. April 2003**

Eine Gewerbesteuerreform, die die noch bestehenden ertragsunabhängigen Elemente beseitigen und die Selbständigen in diese so ausgestaltete Gewerbesteuer einbeziehen würde, müsste insbesondere den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 28 des Grundgesetzes genügen. Das heißt, diese Gewerbesteuer müsste vor allem wirtschaftskraftbezogen sein, ein Hebesatzrecht besitzen und das Aufkommen müsste den Gemeinden zustehen.

26. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung in den nächsten zwei Monaten einen Gesetzentwurf zur Gewerbesteuerreform vorzulegen, und wenn ja, was beinhaltet er im Wesentlichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 7. April 2003**

Die von der Bundesregierung einberufene Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen hat sich am 23. Mai 2002 konstituiert und eine Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“ eingerichtet. Im Mittelpunkt der Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“ steht die Zukunft der Gewerbe-

steuer. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, der Kommission Lösungsvorschläge für dieses Themengebiet zu unterbreiten und zu bewerten. Ziel der Kommission ist es, bis Mitte 2003 konkrete Vorschläge für die Gesetzgebung zu erarbeiten. Daran soll sich unverzüglich ein Gesetzgebungsverfahren anschließen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Kommission – wie geplant – bis zur Sommerpause den Vorschlag zur nachhaltigen Sicherung der kommunalen Finanzen vorlegen wird.

27. Abgeordneter **Dr. Hermann Otto Solms** (FDP) Welche finanziellen Auswirkungen hätte die Anhebung der Umsatzgrenze für die Ist-Be-steuerung von 125 000 Euro (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz – UStG) auf 250 000 Euro bzw. von 125 000 Euro auf 500 000 Euro?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 9. April 2003**

Eine Anhebung der Umsatzgrenze für die Istversteuerung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) von 125 000 Euro auf 250 000 Euro würde im Jahr der Einführung der Maßnahme zu einem einmaligen Umsatzsteuerausfall von 275 Mio. Euro führen. Für eine Anhebung auf 500 000 Euro wird der einmalige Umsatzsteuerausfall auf 700 Mio. Euro geschätzt. Von einer solchen Maßnahme würden nur Unternehmer in den alten Bundesländern begünstigt sein, da in den neuen Bundesländern – allerdings befristet bis zum 31. Dezember 2004 – bereits eine Umsatzgrenze von 500 000 Euro gilt.

28. Abgeordneter **Dr. Hermann Otto Solms** (FDP) Welche finanziellen Auswirkungen hätte die Anhebung der Umsatzgrenze für die Ist-Be-steuerung von 500 000 Euro (§ 20 Abs. 2 UStG) auf 1 Mio. Euro bzw. von 500 000 Euro auf 2 Mio. Euro?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 9. April 2003**

Eine Anhebung der Umsatzgrenze für die Istversteuerung nach § 20 Abs. 2 UStG, die ausschließlich die Unternehmer in den neuen Bundesländern betrafte, von 500 000 Euro auf 1 Mio. Euro würde im Jahr der Einführung zu einmaligen Umsatzsteuermindereinnahmen in Höhe von 100 Mio. Euro, eine Anhebung auf 2 Mio. Euro zu einmaligen Umsatzsteuermindereinnahmen von 180 Mio. Euro führen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Arbeit**

29. Abgeordneter
Dr. Hans Georg Faust
(CDU/CSU)
- In welchen Fällen stellen nach Auffassung der Bundesregierung Berufsausbildungsbeihilfen im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine Pflichtleistung der Bundesanstalt für Arbeit dar, und wann handelt es sich bei diesen um eine Ermessensleistung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 3. April 2003**

Nach § 59 SGB III besteht Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Es handelt sich nicht um eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung, wie sich ausdrücklich aus § 3 Abs. 5 SGB III ergibt.

Wer eine berufliche Ausbildung aufnimmt und die im Gesetz näher beschriebenen Voraussetzungen (u. a. auswärtige Unterbringung, Bedürftigkeit) erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf die Leistung.

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen entsteht der Rechtsanspruch erst durch Zuweisung in die Maßnahme. Nach § 64 Abs. 2 SGB III darf das Arbeitsamt nur fördern, wenn die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist (siehe meine Antwort auf Ihre Frage 34 in Bundestagsdrucksache 15/730). Bei dem Kriterium der Erforderlichkeit hat der Berufsberater einen Beurteilungsspielraum. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass schulische Maßnahmen der Berufsvorbereitung vorrangig sind. Dies ergibt sich inzident aus § 61 Abs. 1 SGB III. Danach ist eine Maßnahme nur förderungsfähig, wenn sie nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt.

30. Abgeordneter
Albrecht Feibel
(CDU/CSU)
- Welche Wirkung erwartet die Bundesregierung als Ergebnis der Veränderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Gruppe der mittelständischen privaten Bildungsunternehmen, die die Vermittlungschancen von Arbeitslosen bzw. von Arbeitnehmern, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, durch Umschulung und Fortbildung erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 8. April 2003**

Im Mittelpunkt der gesetzlichen Neuregelung durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Bereich der Weiterbildungsförderung steht die Ausgabe von Bildungsgutscheinen, mit denen die Wahlrechte der Arbeitnehmer und der Wettbewerb unter

den Bildungsträgern gestärkt werden sollen (Bundestagsdrucksache 15/25, S. 29 zu § 77).

Das neue Instrument Bildungsgutschein führt zu neuen Herausforderungen an Bildungsträger im Hinblick auf den Wettbewerb um Teilnehmer, eröffnet ihnen aber gleichzeitig auch Chancen. Die Innenrevision der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesrechnungshof hatten die frühere Praxis wörtlich als „wenig transparent“ bezeichnet und darauf hingewiesen, dass der freie Marktzutritt insbesondere neuer Bildungsträger nicht immer gewährleistet sei. Die Neuregelung gewährleistet Chancengleichheit unter den Bildungsanbietern. Die Auswirkungen auf die jeweiligen Bildungsträger werden insgesamt davon abhängen, inwieweit es ihnen gelingt, ihr Bildungsangebot und ihre Geschäftspolitik an den regionalen und überregionalen arbeitsmarktlichen und betrieblichen Erfordernissen auszurichten, stärker als bisher mit anderen Bildungsträgern zu kooperieren und ggf. auch Marktchancen außerhalb der von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Weiterbildung zu erschließen.

31. Abgeordneter
**Albrecht
Feibel**
(CDU/CSU)
- Auf welcher Rechtsgrundlage können Unternehmen ihren Subunternehmern untersagen, Arbeitnehmer einzusetzen, die durch Zeitarbeitsfirmen vermittelt werden, und gilt dies auch für die ehemaligen Staatsunternehmen, wie z. B. die Deutsche Bahn AG?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 10. April 2003**

Der Bundesregierung ist keine gesetzliche Regelung bekannt, aufgrund derer Unternehmen ihren Subunternehmen untersagen können, Arbeitnehmer einzusetzen, die durch Zeitarbeitsfirmen vermittelt werden. Dies gilt auch für die Deutsche Bahn AG.

Im Übrigen richtet sich die Arbeitnehmerüberlassung nach den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Ein Verbot der Arbeitnehmerüberlassung gilt gemäß § 1b AÜG lediglich für das Baugewerbe. Ziel dieses Verbots ist, die Ordnung auf dem Teilarbeitsmarkt des Baugewerbes, d. h. das Steuer- und Sozialversicherungsaufkommen sowie die Einhaltung der Tarifverträge zu sichern. Wegen der Vielzahl der auf einer Baustelle tätigen Unternehmen wäre die Zuordnung der einzelnen Arbeitnehmer und damit die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ohne das Verbot in nicht hinnehmbarer Weise erschwert. Es ist daher auch vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgehoben worden.

32. Abgeordneter
**Dr. Michael
Fuchs**
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung der Nachruhezeit nach § 14 Abs. 2 Ziffer 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vor dem Hintergrund, dass eine Heraufsetzung sowohl des Nachruhebeginns als auch des Arbeitssendes an den Vorabenden vor den Berufsschultagen die Ausbildungsbereitschaft erhöhen und die Ausbildung von jugendlichen

Absolventen der Haupt- und Realschulen für die Ausbildungsbetriebe attraktiver machen könnte?

33. Abgeordneter
Dr. Michael Fuchs
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass aufgrund des veränderten Ausgehverhaltens von Jugendlichen die derzeitige Regelung des § 14 Abs. 2 Ziffer 1 JArbSchG nicht mehr zeitgemäß ist, da Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren heute in der Regel bis weit nach 22 Uhr in der Öffentlichkeit anzutreffen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 7. April 2003

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf, die Ausnahmeregelung für die Beschäftigung von Jugendlichen in Schaustellerbetrieben über 22 Uhr hinaus zu verändern.

Bezüglich der Beschäftigung von Jugendlichen im Gaststättengewerbe verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort vom 28. Februar 2003 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Ausbildungsplatzpotential von Gastronomie und Hotellerie“ (Bundestagsdrucksache 15/516).

34. Abgeordnete
Uda Carmen Freia Heller
(CDU/CSU)
- Aufgrund welcher Datenquelle hat die Bundesanstalt für Arbeit die Bundesdurchschnittskostensätze für Weiterbildungsmaßnahmen ermittelt und festgelegt, und inwieweit wurden hierbei die Teilnehmerzahlen pro Maßnahme und die Daten der Landesarbeitsämter zugrunde gelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 8. April 2003

Die bundesweiten Durchschnittskostensätze wurden, einen Vorschlag der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aufgreifend, durch die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit zum 1. Januar 2003 eingeführt. Grundlagen für die Berechnung durch die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit sind die Durchschnittskostensätze der Landesarbeitsämter bezogen auf die im Zeitraum vom 1. März 2001 bis zum 28. Februar 2002 begonnenen und für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahmen sowie die auf den jeweiligen Durchschnittskostensatz bezogenen anteiligen Neueintritte in berufliche Weiterbildung im Bezirk des jeweiligen Landesarbeitsamtes. Die in den Bezirken der Landesarbeitsämter unterschiedlichen Eintrittszahlen werden insoweit gewichtet berücksichtigt. Maßnahmen, bei denen die Lehrgangskosten z. B. wegen staatlicher Trägerschaft oder öffentlicher Subventionierung deutlich nach unten abweichen, bleiben dabei unberücksichtigt.

35. Abgeordnete
**Uda Carmen Freia
Heller**
(CDU/CSU)
- Wie viele Maßnahmen bei der beruflichen Weiterbildung im Sinne der §§ 77 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch – differenziert nach neuen und alten Bundesländern – haben im Zeitraum von 1. Januar 2003 bis zum 15. März 2003 neu begonnen, und wie viele Maßnahmen waren es im vergleichbaren Vorjahreszeitraum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 8. April 2003**

Im Bereich der beruflichen Weiterbildungsförderung wird der jeweilige Bildungsteilnehmer und nicht der Bildungsträger gefördert. Bundesweite Daten werden von der Bundesanstalt für Arbeit daher nur bezogen auf die Neueintritte und den Bestand von geförderten Weiterbildungsteilnehmern erhoben. Im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. März 2003 sind rund 70 000 Personen neu in Weiterbildung eingetreten, dies sind 49,3 % weniger als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Der Bestand lag Ende März 2003 mit rund 275 000 Weiterbildungsteilnehmern um 17,9 % unter dem entsprechenden Vorjahreswert.

36. Abgeordneter
**Robert
Hochbaum**
(CDU/CSU)
- Wie viele Fälle von Jugendlichen sind der Bundesanstalt für Arbeit – aufgeschlüsselt nach West- und Ostdeutschland – bekannt, die aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) nur als arbeitssuchend und nicht als arbeitslos gemeldet sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 8. April 2003**

In Deutschland waren nach einer Auswertung der Bundesanstalt für Arbeit Ende März 2003 71 078 Jugendliche bis einschließlich 20 Jahre (Westdeutschland: 43 226, Ostdeutschland: 27 852), für die Anspruch auf Kindergeld bestand, arbeitslos gemeldet. Zugleich waren 8 366 Jugendliche bis einschließlich 20 Jahre (Westdeutschland: 5 549, Ostdeutschland: 2 817), für die Anspruch auf Kindergeld bestand, arbeitssuchend, aber nicht arbeitslos gemeldet. Aus welchen Motiven die Meldung als „arbeitssuchend“ oder „arbeitslos“ erfolgt, ist statistisch nicht erfassbar.

37. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Otto**
(Frankfurt)
(FDP)
- Beabsichtigt die Bundesregierung im Interesse der Bundesbürgerschaft zur Sicherung des Konsortialkredites an die MobilCom AG auf die Kreditgeber einzuwirken, um deren notwendige Zustimmung zu der Veräußerung des Festnetzbereiches der MobilCom AG an deren Tochtergesellschaft Freenet AG zu verweigern oder zumindest zurückzustellen, da nur ein

Kaufpreis von 35 Mio. Euro vereinbart und wesentlich höhere Angebote von Wettbewerbern vorliegen?

38. Abgeordneter
Hans-Joachim Otto
(Frankfurt)
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass zur Reduzierung der Inanspruchnahme des Bundes aus der erteilten Bürgschaft und im Interesse eines baldigen hohen Mittelzuflusses an die MobilCom AG, die Kreditgeber veranlasst werden sollten, auf die Gremien der MobilCom AG einzuwirken, um den Festnetzbereich in einem öffentlichen Bieterverfahren zum Verkauf auszuschreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 8. April 2003

Die Entscheidung über den Zuschlag für die Veräußerung des Festnetzbereichs der MobilCom AG liegt in der originären Zuständigkeit des Unternehmens und seiner Gremien. Dies schließt seitens des Bundes die Forderung nach einer Ausschreibung in einem öffentlichen Bietungsverfahren aus.

Davon unabhängig sehen der Kredit- und der Bürgschaftsvertrag die Notwendigkeit der Zustimmung von Banken und Bürgen zur Veräußerung von wesentlichen Gegenständen des Sachanlage- und Finanzvermögens vor. Der Bund wird dabei die von Ihnen genannten Gesichtspunkte berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

39. Abgeordnete
Ursula Heinen
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkung des Entschäumers Dimethylpolysiloxan E 900 als Zusatz in Frittierölen auf den Acrylamidgehalt in Pommes frites, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für ein Verbot des Stoffes, insbesondere im Hinblick darauf, dass es nach Untersuchungsergebnissen des Deutschen Instituts für Lebensmitteltechnik (DIL) keine Auswirkungen negativer Art gibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 8. April 2003**

Untersuchungen im Chemischen Untersuchungsamt Hagen hatten zu der Vermutung geführt, dass der Einsatz von 20 mg DMPS/kg Frittieröl beim Frittieren von Pommes frites vergleichsweise höhere Acrylamidgehalte ergibt als beim Frittieren ohne DMPS. Während der Zusatz von DMPS bei frischen Frittierfetten und -ölen keinen Einfluss auf den Acrylamidgehalt hatte, zeigte sich bei der im Chemischen Untersuchungsamt Hagen durchgeführten Untersuchung insbesondere, dass der Einsatz von DMPS bei gebrauchten Frittierfetten mit steigendem Gehalt an polaren Anteilen zu höheren Acrylamidgehalten führte. Untersuchungen des Deutschen Instituts für Lebensmitteltechnik (DIL) kamen zu dem Ergebnis, dass der Zusatz von DMPS keinen Einfluss auf den Gehalt an Acrylamid im verzehrfertigen Produkt hat, wobei diese Untersuchung mit frischem Frittieröl durchgeführt worden ist.

Um den Einfluss von DMPS auf den Acrylamidgehalt insbesondere beim Einsatz von gebrauchten Frittierölen zu untersuchen, wurden von der Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung (BAGKF) in Detmold entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Die Stellungnahme der BAGKF liegt mir nun vor.

Zusammenfassend lässt sich danach sagen, dass nach den Untersuchungen der BAGKF kein Zusammenhang zwischen dem Zusatz von Dimethylpolysiloxan E 900 (DMPS) und den gefundenen Acrylamidgehalten nachgewiesen werden konnte.

Die Ergebnisse zeigen, dass ein Zusatz von DMPS zu dem Frittieröl keinen Einfluss auf den Acrylamidgehalt hat. Die gefundenen Acrylamidgehalte lagen im Rahmen der zu erwartenden Schwankungsbreite. Weiterhin hat sich gezeigt, dass der Gehalt an Acrylamid in den untersuchten Pommes frites unabhängig von der Alterung des Öles ist. Trotz steigender Gehalte an oligomeren Triglycerinen, die auf Grund von oxidativen Prozessen während des Frittierprozesses gebildet werden, bleibt der Gehalt an Acrylamid in den untersuchten Pommes frites unverändert.

Dimethylpolysiloxan E 900 (DMPS) ist gemäß der Richtlinie 95/2/EG als Schaumverhütungsmittel u. a. für den Einsatz in Bratfetten und -ölen in einer Menge von höchstens 10 mg/kg zugelassen. Dimethylpolysiloxan E 900 reduziert die Gefahr von überschäumendem heißem Fett für das Bedienungspersonal. Hinzu kommt, dass durch den Einsatz von DMPS weniger Luftsauerstoff in das Frittieröl eingetragen werden kann, wodurch oxidative Veränderungen des Fettes langsamer ablaufen. Der Zusatz von Dimethylpolysiloxan E 900 als Schaumverhüter zu Frittierfetten oder -ölen kann somit aus technologischer Sicht und aus Sicht des Arbeitsschutzes sinnvoll sein. Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung es derzeit nicht für erforderlich, für die Aufhebung der Zulassung von DMPS einzutreten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

40. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Umsetzung der vom Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2003 in einem interfraktionellen Antrag geforderten Verbesserungen des Dienst- und Versorgungsrechts, und wie sollen angesichts der veränderten Anforderungen bei Auslandseinsätzen die Regelungen für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger in Bezug auf den qualifizierten Dienstupfall und einmalige Unfallentschädigungen verändert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 2. April 2003

In der 6. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 15. Januar 2003 wurde ein Antrag aller Fraktionen auf „Anpassung des Versorgungsrechts an die veränderten Anforderungen für Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen“ einstimmig angenommen.

Ein entsprechendes Konzept wird derzeit im Bundesministerium der Verteidigung erarbeitet. Ziel ist es, durch Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz unter der Überschrift „Einsatzversorgung“ Leistungsverbesserungen zu schaffen. Unter anderem sollen die in bestimmten Fällen bestehenden Unterschiede zwischen der Versorgung der Soldaten auf Zeit sowie der Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und der „qualifizierten“ Unfallversorgung der Berufssoldaten ausgeglichen werden. Nach Abschluss der Arbeiten im Bundesministerium der Verteidigung ist eine umgehende Ressortbeteiligung beabsichtigt.

Um dem Ergebnis der Prüfung und der Ressortbeteiligung nicht vorzugreifen, kann zu einzelnen Änderungsoptionen derzeit noch nicht Stellung genommen werden.

41. Abgeordneter
Günther Friedrich Nolting
(FDP)
- Gibt es Planungen, das Soldatenversorgungsrecht an das veränderte Anforderungsprofil, insbesondere bei Auslandseinsätzen, anzupassen, und wenn ja, wie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 2. April 2003

In der 6. Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2003 wurde ein Antrag aller Fraktionen auf „Anpassung des Versorgungsrechts an die veränderten Anforderungen für Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen“ einstimmig angenommen.

Ein entsprechendes Konzept wird derzeit im Bundesministerium der Verteidigung erarbeitet. Ziel ist es, durch Änderungen im Soldatenver-

sorgungsgesetz unter der Überschrift „Einsatzversorgung“ Leistungsverbesserungen zu schaffen. Unter anderem sollen die in bestimmten Fällen bestehenden Unterschiede zwischen der Versorgung der Soldaten auf Zeit sowie der Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und der „qualifizierten“ Unfallversorgung der Berufssoldaten ausgeglichen werden. Nach Abschluss der Arbeiten im Bundesministerium der Verteidigung ist eine umgehende Ressortbeteiligung beabsichtigt.

Um dem Ergebnis der Prüfung und der Ressortbeteiligung nicht vorzugreifen, kann zu einzelnen Änderungsoptionen derzeit noch nicht Stellung genommen werden.

42. Abgeordneter
Günther Friedrich Nolting
(FDP)
- Gibt es Überlegungen, die Aufenthaltsdauer von Soldaten im Auslandseinsatz auch bis zu einem Jahr oder länger für Dienstposten, bei denen ein Aufbau von Vertrauen und längerer Zusammenarbeit mit Ansprechpartnern vor Ort notwendig ist, zu flexibilisieren, und wenn ja, wie sehen diese aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 8. April 2003

An einer Stehzeit der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten von grundsätzlich sechs Monaten Dauer wird unverändert festgehalten.

In der Vergangenheit wurden jedoch für herausgehobene Verwendungen (Kommandeure, Stellvertretende Kommandeure) in den Einsatz-Hauptquartieren Stehzeiten von etwa einem Jahr angeordnet. In besonders begründeten Einzelfällen waren auch Spezialisten in den Einsatzkontingenten (z. B. im Bereich CIMIC) bereits deutlich länger als sechs Monate im Einsatz. In diesen Fällen war vor Einsatzbeginn jeweils konkret geprüft worden, ob die dienstlichen und fachlichen Gründe für eine längere Stehzeit auch mit den administrativen Rahmenbedingungen bzw. mit den individuellen persönlichen Belangen in Einklang standen.

Da die Entscheidung für einen länger andauernden Auslandseinsatz von einer Abwägung der dienstlichen Erfordernisse, dem Fürsorgegebot des Dienstherrn sowie persönlichen Bedürfnissen abhängig ist, werden in derartigen Ausnahmefällen auch künftig jeweils individuelle Lösungen gesucht.

43. Abgeordneter
Günther Friedrich Nolting
(FDP)
- Ist es richtig, dass die Besoldungsstufe des Kommandeurs des Standortkommandos der Bundeswehr in Berlin weiterhin in der Besoldungsstufe B 3 besoldet wird, und wenn ja, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow
vom 8. April 2003**

Unverändert ist beabsichtigt, den Dienstposten des Standortkommandanten Berlin auf die Besoldungsgruppe B 6 zu heben. Die dafür erforderliche Planstelle steht derzeit jedoch nicht zur Verfügung. Die Forderung soll daher zum Haushalt 2004 erneut gestellt werden. Inwieweit dann die erforderliche Zustimmung des Parlaments erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

44. Abgeordnete
Anita Schäfer
(Saalstadt)
(CDU/CSU)
- Aus welchen rechtlichen oder organisatorischen Gründen unterlässt es die Bundesregierung, zur Bewachung amerikanischer Liegenschaften Reservisten aufgrund freiwilliger Meldung in Wehrübungen einzusetzen, um dadurch aktive Truppenteile zu entlasten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow
vom 8. April 2003**

Es ist nicht zutreffend, dass es die Bundesregierung unterstützt, zur Bewachung amerikanischer Liegenschaften ausdrücklich Reservisten einzusetzen. Im Rahmen bereits langfristig geplanter Wehrübungen leisten neben Soldaten aktiver Truppenteile auch Reservisten Wachdienst an US-Liegenschaften, wenn alle einschlägigen Bestimmungen erfüllt sind und insbesondere die Befähigung der Reservisten zum Wachdienst gegeben ist.

Eine Bewachung ausschließlich durch Reservisten ist allerdings nicht möglich. Die Befähigung zum Wachdienst und damit zur Ausübung unmittelbaren Zwanges ist an gesetzliche Mindestvoraussetzungen gebunden, die eine zeitintensive Wachausbildung und Wachvorbereitung einschließlich der Erfüllung vorgeschriebener Schießausbildung unabdingbar machen. Dies würde bei ausschließlicher Bewachung durch Reservisten Wehrübungstage in einem Maße binden, die eine Gefährdung der Unterstützung der aktiven Truppe durch Reservisten bei besonderen Auslandsverwendungen sowie der Laufbahnförderung, Inübungshaltung und Weiterbildung von Reserveoffizieren und Reserveunteroffizieren im Inland zur Folge hätten.

45. Abgeordnete
Anita Schäfer
(Saalstadt)
(CDU/CSU)
- In welchem prozentualen und absoluten Anteil am Volumen vergebener Beschaffungsaufträge des Bundesministeriums der Verteidigung in den Jahren 1999 bis 2002 an deutsche Unternehmen wurde vom Lieferanten durch öffentliche Stellen zwangsweise ein Verkauf zum Selbstkostenpreis nach der „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244/1953) verlangt, und in wie vielen dieser Fälle wurde als relevanter Markt nach § 4 VO PR Nr. 30/53 der europäische Binnenmarkt als Grundlage genommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans Georg Wagner
vom 8. April 2003**

Das Verteidigungsressort ist bestrebt, einen möglichst großen Anteil seiner Aufträge zur Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte zu Marktpreisen zu vergeben. Dabei steht das Bemühen des Verteidigungsressorts im Vordergrund, nach Möglichkeit die Kräfte des Marktes als Regulativ für die Bemessung der Preise und damit für eine wirtschaftliche Beschaffung zu nutzen. Durch die Besonderheiten des Rüstungsmarktes mit nur einem einzigen inländischen Nachfrager und einer vergleichsweise geringen Zahl von gewerblichen Anbietern sind diesem Bemühen Grenzen gesetzt. Gleichwohl ist dies im Jahre 2002 bei nahezu einem Drittel der zentral (vorwiegend vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung) erteilten Aufträge gelungen (siehe nachstehende Tabelle).

Bei der Vereinbarung von Marktpreisen gemäß § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen ist zu unterscheiden zwischen „konstitutiven Marktpreisen“, die erst aufgrund der Veranstaltung eines Wettbewerbs auf besonderen Märkten zustande kommen, und „originären Marktpreisen“, die auf dem allgemeinen Markt (für marktgängige Leistungen) bereits existieren.

Das Zustandekommen der „konstitutiven Marktpreise“ unterliegt den vergaberechtlichen Vorschriften. Danach ist bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte EG-weit auszuschreiben. Ausgenommen davon ist jedoch die Beschaffung von „hartem“ Wehrmaterial gemäß der „Kriegswaffenliste“. Die Einzelheiten sind in § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt.

Bei „originären Marktpreisen“ sind die Marktgängigkeit der Leistung und die Höhe des Preises anhand der preisrechtlichen Vorschriften festzustellen. Dies kann entweder in der Weise geschehen, dass ein allgemein gültiger objektiver Marktpreis für die betreffende Leistung beobachtet oder dass aufgrund nachhaltiger Umsätze des betreffenden Bieters ein betriebssubjektiver Marktpreis ermittelt werden kann. Ob dabei der europäische Binnenmarkt und nicht nur der Inlandsmarkt als relevanter Markt für die Preisbildung zugrunde gelegt werden kann, hängt von den Verhältnissen im Einzelfall ab. Voraussetzung ist, dass sich fallbezogen die Marktstruktur und Wettbewerbssituation auf dem europäischen Markt nicht wesentlich vom Inlandsmarkt unterscheiden.

Nur wenn Marktpreise nicht zu erzielen sind, ist die Vereinbarung von Selbstkostenpreisen preisrechtlich vorgeschrieben. Durch spezielle Kalkulationsvorschriften („Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ als Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen) und Preisprüfungen ist aber auch für dieses Preissegment sichergestellt, dass nur die angemessenen Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung vom Auftragnehmer in Ansatz gebracht werden können.

Aufträge des BMVg und BWB nach Preistypen

	2002		2001		2000		1999	
	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR	%
Insgesamt	3 638 243	100,00	3 144 334	100,00	2 948 224	100,00	3 825 365	100,00
davon:								
zu Marktpreisen	1 101 900	30,29	773 866	24,61	942 213	31,96	1 082 676	28,30
zu Selbstkostenpreisen	2 334 604	64,17	2 194 091	69,78	1 559 572	52,90	2 440 241	63,79
Sonstige	201 739	5,54	176 377	5,61	446 439	15,14	302 448	7,91

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

46. Abgeordnete
**Gitta
Connemann**
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang Leistungsempfänger nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung noch zusätzliche Transferleistungen wie z. B. ergänzende Sozialhilfe erhalten, und wenn ja, wird der Zweck des Gesetzes, die Empfänger von Grundsicherungsleistungen unabhängig von anderen Transferleistungen wie Sozialhilfe zu stellen, in diesem Fall noch erreicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnies vom 4. April 2003

Über die Zahl oder Quote der Personen, die ergänzende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) neben Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) erhalten, liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

Für die Durchführung des Gesetzes sind nach § 4 Abs. 1 GSiG die Kreise oder kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung zuständig. Nach § 8 Abs. 1 GSiG werden Erhebungen über die Empfänger sowie die Ausgaben und Einnahmen der bedarfsorientierten Grundsicherung als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebung erfolgt jährlich zum 31. Dezember als Bestandserhebung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 GSiG). Der Bundesregierung werden daher frühestens Ende 2004 zuverlässige Zahlen vorliegen.

Die Leistungen nach dem GSiG sind bedarfsorientiert und bedürftigkeitsabhängig, so dass Einkommen und Vermögen des Antragsberechtigten auf den Anspruch anzurechnen sind. In dem System der sozialen Sicherung sind sie gegenüber anderen Leistungen – mit Ausnahme

der Leistungen nach dem BSHG – nachrangig. Antragsberechtigte erhalten das allgemeine Wohngeld, auch wird ein nicht unbeträchtlicher Personenkreis Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder andere Sozialleistungen haben. Dadurch werden i. d. R. auch mehrere Sozialleistungsträger mit der Prüfung und Bewilligung von Leistungen zuständig sein.

Nach wie vor ist die Deckung des notwendigen und individuellen Lebensunterhaltsbedarfs i. S. d. soziokulturellen Existenzminimums die Aufgabe der Träger der Sozialhilfe.

Die Leistungshöhe der Grundsicherung besteht aus dem maßgeblichen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz, einer Pauschale von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands u. a. für einmalige Leistungen und den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Daneben können Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung in besonderen Fällen übernommen, sowie ein Mehrbedarfszuschlag von 20 % des maßgeblichen Regelsatzes gewährt werden, wenn eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen G (Einschränkung der Gehfähigkeit) vorliegt. Die Leistungshöhe ist bei einem durchschnittlichen Bedarf an einmaligen Leistungen und bei Fehlen von Mehrbedarfen i. S. d. BSHG (§ 23), die über dem Leistungsumfang der bedarfsorientierten Grundsicherung liegen, ausreichend, um einen ergänzenden Sozialhilfebezug zu vermeiden.

Von dem Personenkreis der „verschämt Armen“, für die die Grundsicherung konzipiert wurde, ist nicht zu erwarten, dass sie nach Inkrafttreten des GSiG Anspruch auf ergänzende Sozialhilfeleistungen geltend machen werden. Dieses dürfte ausschließlich die Personen betreffen, die bisher Bezieher laufender Leistungen der Sozialhilfe waren. Aber auch für diesen Personenkreis bringt die Grundsicherung Vorteile, z. B. den Verzicht auf einen Unterhaltsrückgriff bei Kindern und Eltern sowie den gegenüber der Sozialhilfe auf regelmäßig ein Jahr verlängerten Bewilligungszeitraum.

Der Gradmesser für die Erreichung der Ziele der Grundsicherung ist daher nicht die Zahl der Personen, die Leistungen neben der Grundsicherung zusätzlich aus der Sozialhilfe erhalten, sondern die Wirksamkeit der Bekämpfung verschämter Armut von Menschen, die aus Rücksicht auf ihre Angehörigen oder aus Scham ein Leben unterhalb der Grenze des soziokulturellen Existenzminimums geführt haben.

47. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein unterschiedlicher Urlaubsanspruch für hauptamtliche und behinderte Mitarbeiter in Werkstätten für behinderte Menschen gegen die gesetzlich festgelegte Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verstößt, und wenn ja, durch welche Maßnahmen plant die Bundesregierung die Gleichstellung in diesem Bereich sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnies
vom 8. April 2003**

Behinderte Menschen, die im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, stehen, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind, gegenüber dem Träger der Werkstatt in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 138 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX). Die allgemeinen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und Grundsätze finden für sie entsprechende Anwendung.

Dazu gehören auch die rechtlichen Vorschriften über Arbeitszeit und Urlaub. Nach § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz beträgt der Urlaub jährlich mindestens 24 Werktage. In diesem Mindestumfang steht der Urlaub auch den im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen zu. Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem in Werkstätten ein geringerer Urlaubsanspruch zugestanden würde.

Die Beschäftigung der „hauptamtlichen Mitarbeiter“ der Werkstätten, also der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung einschließlich der Mitarbeiter der Begleitenden Dienste, der Leitung und des Verwaltungspersonals der Werkstätten, erfolgt in der Regel in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen, zum Beispiel den Bundesangestellten-tarifvertrag (BAT) oder vergleichbare Tarifverträge. Diese sehen einen höheren Urlaubsanspruch als den gesetzlichen Mindestanspruch vor. Es bleibt den Werkstätten und ihren Trägern jedoch unbenommen, mit den Interessenvertretungen der Werkstattbeschäftigten, also den Werkstattträtern, die Übernahme der für das Fachpersonal anzuwendenden tarifvertraglichen Regelungen, also auch die Urlaubsdauer, für die Werkstattbeschäftigten zu vereinbaren und hierüber mit den im Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträgern im Hinblick auf die von diesen zu zahlenden Vergütungen Einvernehmen zu erzielen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen empfiehlt ihren Mitgliedswerkstätten auch, in den Werkstattverträgen mit den beschäftigten behinderten Menschen hinsichtlich der Urlaubsdauer die Gleichstellung mit den Angestellten der Werkstatt zu vereinbaren. Die Bundesregierung hält daher weitergehende Maßnahmen nicht für erforderlich.

48. Abgeordnete
**Hildegard
Müller**
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über ein vom Verband der Rentenversicherungsträger (VDR) entwickeltes Konzept zur Neuorganisation der Rentenversicherungsträger, das eine Verschmelzung von Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse vorsieht, und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung dieses Konzept?

49. Abgeordnete
Hildegard Müller
(CDU/CSU)
- Wenn nein, existieren innerhalb der Bundesregierung angesichts der von ihr selbst angekündigten Organisationsreform der Rentenversicherungsträger solche oder ähnliche Überlegungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnies vom 8. April 2003

Der Vorstand des VDR hat am 10. März 2003 einstimmig das „Organisationsmodell für die Deutsche Rentenversicherung“ verabschiedet, das die Geschäftsführer und Vorstände der Rentenversicherungsträger zuvor am 13. Februar 2003 mit großer Mehrheit gebilligt hatten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages wurde das Modell im Zusammenhang mit dem Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung am 12. März 2003 übersandt.

Dieses Modell beinhaltet keine Fusion der bestehenden Rentenversicherungsträger des Bundes, sondern sieht ausdrücklich mehr als einen Bundesträger vor. Im Hinblick auf einen Artikel des „TAGESSPIEGEL“ vom 1. April 2003 über angebliche Differenzen zwischen der Bundesknappschaft und der BfA haben diese inzwischen klargestellt, dass das VDR-Modell den Erhalt der Bundesknappschaft als selbständigen Träger nicht in Frage stellt und auch von beiden Trägern mitgetragen wird.

Unabhängig davon führen Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse bereits seit Mitte 2002 Verhandlungen über eine engere Zusammenarbeit untereinander.

50. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang erhalten Personen nach Erkenntnis der Bundesregierung eine nach dem abstrakten Schadensbemessungsprinzip ermittelte Rente wegen Minderung der Erwerbsunfähigkeit von den Unfallversicherungsträgern, ohne tatsächlich aufgrund des Unfalls einen Einkommensverlust erlitten zu haben, und bei wie vielen Personen liegt die ermittelte Rente höher als der tatsächliche Einkommensverlust?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnies vom 7. April 2003

Erkenntnisse über die tatsächlichen Einkommensverhältnisse von Personen, die eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Verletztenrente hat Entschädigungsfunktion. Sie umfasst pauschalierend sowohl den Ersatz des unfallbedingt entgangenen Lohnes als auch den Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. Schmerzensgeld und den unfallbedingten Mehraufwand. Ausgehend von dieser Doppel-

funktion findet eine Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse nach dem Versicherungsfall nicht statt. Die Rente wird abstrakt berechnet, d. h. für ihre Höhe sind der Grad der Erwerbsminderung sowie der Verdienst des Versicherten vor dem Unfall maßgebend.

Der größte Teil aller gezahlten Renten betrifft Fälle mit einer vergleichsweise geringen Erwerbsminderung von 20 bis 30 %. Zwar ist zu vermuten, dass in diesen Fällen vielfach eine Wiedereingliederung der Betroffenen in das Erwerbsleben gelingt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass auch in diesen Fällen erhebliche gesundheitliche Dauerschäden (z. B. Verlust einer Niere, Verlust des Zeige- und Ringfingers, Teilverlust des Fußes) bestehen, für die eine angemessene Lohnersatzunabhängige Entschädigung zu leisten ist. Durch das abstrakte Schadenersatzprinzip wird insoweit die Ausgleichsfunktion für immaterielle Schäden bei der Rentenhöhe berücksichtigt.

51. Abgeordnete
Erika Steinbach
(CDU/CSU) Trifft es zu, dass in der Bundesrepublik Deutschland krankenversicherte ausländische Arbeitnehmer bestimmter Staaten damit auch die in ihrer Heimat lebenden Eltern mitversichert haben?
52. Abgeordnete
Erika Steinbach
(CDU/CSU) Für Ausländer welcher Staaten trifft dies zu, und für welche weiteren Angehörigen gilt diese Anspruchsberechtigung?
53. Abgeordnete
Erika Steinbach
(CDU/CSU) Wie hoch ist der Betrag, den deutsche Krankenkassen dadurch jährlich bezahlen?
54. Abgeordnete
Erika Steinbach
(CDU/CSU) Wodurch regelt sich der Kreis anspruchsberechtigter Familienangehöriger, und plant die Bundesregierung diesbezüglich eine Gesetzgebungsänderung, um für deutsche und ausländische Krankenversicherte gleiche Standards gelten zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnies vom 9. April 2003

In Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro oder in der Türkei lebende Eltern eines in Deutschland krankenversicherten ausländischen Arbeitnehmers haben in besonderen Ausnahmefällen (beispielsweise wenn sie nicht selbst Arbeitnehmer oder Rentner oder mitversichert sind) Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversiche-

rung ihres Wohnsitzstaates auf der Grundlage bestehender Sozialversicherungsabkommen.

Grundlage für die Anspruchsberechtigung ist im Verhältnis zu Bosnien und Herzegowina und Serbien und Montenegro das deutsch-jugoslawische Abkommen vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit, im Verhältnis zur Türkei das deutsch-türkische Abkommen vom 30. April 1964 über soziale Sicherheit in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

Nach diesen Abkommen erhalten in den vorgenannten Staaten lebende Familienangehörige von in Deutschland krankenversicherten ausländischen Arbeitnehmern im Krankheitsfall Leistungen der Krankenversicherung des Wohnsitzstaates (sog. Sachleistungsaushilfe). Die der Krankenversicherung des Wohnsitzstaates der Familienangehörigen hierdurch entstehenden Kosten werden von der deutschen Krankenversicherung erstattet. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, erfolgt die Erstattung der Kosten im Wege von kalenderjährlich zu vereinbarenden Monatspauschbeträgen je Familie.

Die Abkommen regeln nur für den Fall der Kostenerstattung auf der Grundlage von familienbezogenen Monatspauschbeträgen, dass sich der Kreis der anspruchsberechtigten Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates der Familienangehörigen richtet. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören im Verhältnis zu den drei Vertragsstaaten regelmäßig die Ehefrau, sofern sie nicht selbst versichert ist, und die minderjährigen Kinder eines Versicherten. Die Eltern eines Versicherten sind nur ausnahmesweise dann anspruchsberechtigt, wenn sie nicht ohnehin leistungsberechtigt nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates aufgrund einer eigenen Versicherung oder der Versicherung einer anderen Person sind und der Versicherte ihnen gegenüber unterhaltsverpflichtet ist.

Infolge des pauschalen Abrechnungsverfahrens je Familie gegenüber den Krankenversicherungen in Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und der Türkei ist es finanziell unbedeutend, wenn im Einzelfall der Kreis der mitversicherten Familienangehörigen nach den dortigen Rechtsvorschriften über den Kreis der nach den deutschen Rechtsvorschriften mitversicherten Familienangehörigen hinausgeht. Dies wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass z. B. für das Jahr 1999 (letzter abgerechneter Zeitraum) sich der vereinbarte Monatspauschbetrag für die Betreuung einer Familie in der Türkei auf umgerechnet 34,71 DM (= 17,75 Euro) belief. Die Kosten für die deutsche Krankenversicherung würden deutlich höher ausfallen, wenn die anspruchsberechtigten Familienangehörigen nicht in ihren Heimatstaaten, sondern in Deutschland wohnen würden (Kosten der deutschen Krankenversicherung in 2001 je Mitglied in Deutschland monatlich durchschnittlich 213 Euro für die medizinische Versorgung).

Im umgekehrten Fall, wenn z. B. ein deutscher Arbeitnehmer in der türkischen Krankenversicherung versichert ist und Familienangehörige wohnhaft in Deutschland sind, erfolgt kein pauschales Abrechnungsverfahren. Der deutschen Krankenversicherung sind für die Betreuung der Familienangehörigen die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Behandlungskosten von der türkischen Krankenversicherung zu erstatten.

Die Bundesregierung plant insoweit keine Änderung der Abkommen.

55. Abgeordneter
Dr. Dieter Thomae
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Antrag auf Zulassung des Wirkstoffes Thalidomid, der zurzeit beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte behandelt wird, insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Arzneimittels Contergan in den 60er Jahren?

**Antwort der Drogenbeauftragten der Bundesregierung,
Parlamentarische Staatssekretärin Marion Caspers-Merk
vom 10. April 2003**

Derzeit sind Thalidomid-Zulassungsanträge für die Erkrankungen „Erythema nodosum leprosum“ und „Multiples Myelom“ in der wissenschaftlichen Bewertung. Die Zulassungsanträge wurden bei der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) in London für den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EEA) gestellt. Die Bewertung, also die Abschätzung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses, wird durch den Ausschuss für Humanarzneimittel (CHMP) bei der EMA durchgeführt, die Entscheidung über die Zulassung liegt nach Vorliegen des Bewertungsergebnisses (Opinion) und nach Beratung im Ständigen Ausschuss für Humanarzneimittel bei der Europäischen Kommission.

Die Antragsteller berücksichtigen die Erfahrungen mit Contergan. Sie wollen jeweils Risiko-Management-Programme etablieren. Diese Programme sehen vor, die Verschreibung durch den Arzt und die Abgabe durch die Apotheken einer strengen Kontrolle zu unterziehen. Verschreibung und Abgabe soll nur für Patienten erfolgen, die in die jeweiligen Programme aufgenommen worden sind. Die Anwendung beim Patienten soll strengen Einschränkungen unterliegen, die die Vorlage eines Schwangerschaftstests, die Abgabe für einen zeitlich begrenzten Zeitraum und eine sichere Kontrazeption umfassen.

56. Abgeordneter
Dr. Dieter Thomae
(FDP)
- Hält die Bundesregierung die positiven Effekte des Einsatzes des Wirkstoffes Thalidomid bei der Behandlung von multiplen Myelomen für so gravierend, dass die damit eventuell einhergehenden Nebenwirkungen überkompensiert werden, und welche Vorsichtsmaßnahmen hält sie für erforderlich, um diese Gefahr möglichst gering zu halten?

**Antwort der Drogenbeauftragten der Bundesregierung,
Parlamentarische Staatssekretärin Marion Caspers-Merk
vom 10. April 2003**

Die wissenschaftliche Bewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses durch den CHMP ist noch nicht abgeschlossen. Insofern sind noch keine Aussagen möglich. Sollte die Europäische Kommission die Zulassung aussprechen, kann dies nur erfolgen, wenn sichergestellt ist,

dass das Risiko-Management-Programm in allen EEA-Mitgliedstaaten implementiert wurde. Für das genannte Anwendungsgebiet ist zu berücksichtigen, dass die Erkrankung „Multiples Myelom“ mit zunehmendem Alter häufiger wird und einen Erkrankungsgipfel im 6. und 7. Lebensjahrzehnt hat.

57. Abgeordneter
Dr. Dieter Thoma
(FDP)
- Hält die Bundesregierung vorbeugend die Etablierung von Unterstützungsmaßnahmen für erforderlich, für den Fall, dass trotz aller Vorichtsmaßnahmen doch ein geschädigtes Kind geboren wird?

**Antwort der Drogenbeauftragten der Bundesregierung,
Parlamentarische Staatssekretärin Marion Caspers-Merk
vom 10. April 2003**

Die Zulassungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Eine Diskussion über die eventuelle Etablierung von Zusatzmaßnahmen wird vom Ausgang dieser Zulassungsverfahren abhängig zu machen sein.

58. Abgeordnete
Annette Widmann-Mauz
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die Zwischenergebnisse der Studie zur ambulanten Balneo-Photo-Therapie bekannt, die unter Koordination von Prof. Ralf Uwe Peter, Universität Ulm, durchgeführt worden ist?
59. Abgeordnete
Annette Widmann-Mauz
(CDU/CSU)
- Wenn ja, teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Sole-Photo-Therapie gegenüber einer reinen UV-Bestrahlung überlegen sei?

**Antwort der Drogenbeauftragten der Bundesregierung,
Parlamentarische Staatssekretärin Marion Caspers-Merk
vom 8. April 2003**

Die Zwischenergebnisse der Studie zur ambulanten Balneo-Photo-Therapie unter Koordination des Prof. Ralf Uwe Peter, Universität Ulm, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Studie dem Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen zur Verfügung gestellt wird. Dieser wird hieraus die entsprechenden Schlüsse ziehen und gegebenenfalls seinen Beschluss vom 10. Dezember 2000, durch den die Balneo-Photo-Therapie nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen worden ist, überarbeiten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**

60. Abgeordneter
Thomas Dörflinger
(CDU/CSU)
- Bedeutet die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Achim Großmann, vom 31. März 2003 auf meine schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 15/791, die Bundesregierung halte im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) an der längsgeteilten Dringlichkeit der Bundesautobahn A 98 zwischen dem Autobahndreieck Rheinfelden und Hauenstein fest, dass die Bundesregierung entgegen der Vorgaben aus dem BVWP 1992 in den Abschnitten Hauenstein-Tiengen und Lauchringen/Ost-Geißlingen am Prinzip der längsgeteilten Dringlichkeit nicht weiter festhält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 8. April 2003**

Die Bundesregierung wird im Bundesverkehrswegeplan 2003 an der längsgeteilten Dringlichkeit der Bundesautobahn A 98 zwischen Rheinfelden und Lauchringen/Ost festhalten. Da zwischen Lauchringen/Ost und Geißlingen entsprechend der prognostizierten Verkehrsnachfrage 2015 ein zweistreifiger Querschnitt ausreicht, kann aus wirtschaftlichen Gründen in diesem Bereich an einer längsgeteilten Dringlichkeit nicht festgehalten werden.

61. Abgeordneter
Thomas Dörflinger
(CDU/CSU)
- Beinhaltet die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Achim Großmann, vom 31. März 2003 in der Antwort auf meine schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 15/791, in dem dem Kabinett zur Beschlussfassung zuzuleitenden Entwurf des BVWP werde das Teilstück Hauenstein-Tiengen wieder als Bundesautobahn A 98 ausgewiesen, auch, dass der Abschnitt Lauchringen/Ost-Geißlingen in dem dem Kabinett zuzuleitenden Entwurf des BVWP weiterhin als Bundesstraße B 34 ausgewiesen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 8. April 2003**

Ja.

62. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Hält es die Bundesregierung für erforderlich, in der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV) eine isolierte Anfechtbarkeit der Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens im Sinne der §§ 11 ff. FeV zu normieren, zumal bereits der Anordnung oft existenzbedrohende Wirkung für die Betroffenen zukommen kann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 3. April 2003

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) im Sinne von § 2 Abs. 8 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 3, § 46 FeV um eine vorbereitende Maßnahme der Sachverhaltsaufklärung (vgl. BVerwGE 34, 248 ff., BVerwG NJW 1990, 2637). Die Anordnung stellt danach mangels Regelungscharakter keinen anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Insbesondere darf die Fahrerlaubnisbehörde während der festgesetzten Frist zur Beibringung des Gutachtens bzw. bis zur Weigerung keine Rückschlüsse auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ziehen. Es ist daher nicht ersichtlich, warum der bloßen Anordnung einer MPU eine „existenzbedrohende Wirkung für die Betroffenen“ zukommen können sollte. Angesichts der allgemeinen Pflicht des Betroffenen, an der Aufklärung des für die Prüfung der Eignung erheblichen Sachverhaltes mitzuwirken, ist es nach Auffassung der Bundesregierung nicht sinnvoll, Rechtsbehelfe gegen die Gutachtenanordnung als solche gesetzlich vorzuschreiben. Nach § 44a Verwaltungsgerichtsordnung über Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können Einwendungen gegen die Anordnung einer MPU gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Das Verwaltungsrecht gewährt also ausreichenden Rechtsschutz gegen die Entziehung einer Fahrerlaubnis.

Die zum 1. Januar 1999 umfassend überarbeiteten und konkretisierten Regelungen zur MPU berücksichtigen nach Auffassung der Bundesregierung sowohl die Belange des Betroffenen am Erwerb bzw. Erhalt seiner Fahrerlaubnis als auch die Interessen der Allgemeinheit, ungeeigneten Kraftfahrern keine Fahrerlaubnis erteilen bzw. diese entziehen zu können.

63. Abgeordnete
Tanja Gönner
(CDU/CSU)
- Liegt der Einstufung der Ortsumfahrung der Bundesstraße B 32 Bad Saulgau für den Referentenentwurf des Bundesverkehrswegeplans die neueste Planungsvaiane (Variante 7) zugrunde, die deutlich niedrigere Baukosten beinhaltet, und welches Ergebnis in der Kosten-Nutzen-Analyse hat diese neue Planungsvariante?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 8. April 2003**

Nein. Das Ergebnis der mit von 26,6 Mio. Euro auf nunmehr 22,6 Mio. Euro reduzierten Kosten in Auftrag gegebenen Nachbewertung liegt noch nicht vor und konnte daher nicht Grundlage für den Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2003 sein.

64. Abgeordnete
**Tanja
Gönner**
(CDU/CSU)
- Welche Kriterien liegen der Rückstufung der Bundesstraße B 463 Ortsumfahrung Lautlingen vom vorrangigen in den Weiteren Bedarf im Referentenentwurf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) gegenüber dem BVWP von 1992 zugrunde, obwohl die Kosten/Nutzen Analyse für die Ortsumfahrung mit 7,67 und auch die Raumwirksamkeitsanalyse mit einer Einstufung als Projekt mit hoher raumwirksamer Bedeutung, gut ausgefallen ist und darüber hinaus die Aussage getroffen wurde, dass Projekte mit einer Bewertung von über 4,5 in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen werden, sich aber nun dennoch Projekte mit deutlich geringerer Bewertung (z. B. Bundesstraße B 27 Tübingen (Bläsiabad)–Nehren) im Vordringlichen Bedarf befinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 8. April 2003**

Bei der Projektauswahl der Stufe „Vordringlicher Bedarf“ des neuen Bedarfsplanes sind neben dem Nutzen/Kosten-Verhältnis und der Netzkonzeption auch der Planungsstand von Projekten als ein Auswahlkriterium maßgeblich. Für Baden-Württemberg spielen außerdem die vorliegenden baureifen Projekte mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,3 Mrd. Euro eine wesentliche Rolle. Im Hinblick auf die im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen für Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden Mittel und besonders auf den Planungsstand des Projektes – der Entwurf für die Ortsumgehung Lautlingen muss noch aufgestellt und genehmigt sowie das Planfeststellungsverfahren noch durchgeführt werden – ist eine Aufnahme in vorderster Dringlichkeit – trotz des hohen Nutzen/Kosten-Verhältnisses bei einem unvorhersehbaren Realisierungszeitraum gegenüber anderen in der Planung weiter fortgeschrittenen Projekten, so z. B. bei der besandskräftig planfestgestellten sowie bereits im Bau befindlichen und damit nicht mehr bewerteten Bundesstraße B 27 zwischen Tübingen (Bläsiabad) und Nehren – nicht sinnvoll. Ob in Erwägung weiterer vom Land Baden-Württemberg vorzutragenden Gründe dennoch eine vordringliche Einstufung der Ortsumgehung Lautlingen möglich ist, sollten die bevorstehenden Gespräche mit dem Land zum Bundesverkehrswegeplan klären.

65. Abgeordnete
Ute Granold
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit der Anlage eines Kreisverkehrs – insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherheit – an der Kreuzung der Bundesstraße B 50 und der Landesstraße L 413 bei Sprendlingen, Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, und welche Absprachen hinsichtlich der Finanzierung und des Baus des Kreisverkehrs sind mit der Landesregierung Rheinland-Pfalz getroffen worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 9. April 2003

Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen in der Größenordnung von Kreisverkehrsplätzen betreiben die Straßenbauverwaltungen der Länder im Auftrag des Bundes in eigener Zuständigkeit. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen über die Anlage eines Kreisverkehrs im Zuge der Bundesstraße B 50 bei Sprendlingen vor.

Der Streckenabschnitt der Bundesstraße B 50 zwischen der Anschlussstelle Bingen und der Anschlussstelle Gaulsheim an der Bundesautobahn A 61 gehört jedoch aufgrund seiner autobahnparallelen Lage zu den Bundesfernstraßen für die das Land Rheinland-Pfalz gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes aufgefördert wurde, diese in eine Straßenklasse nach Landesrecht abzustufen. Vor diesem Hintergrund ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes am Umbau der Kreuzung Bundesstraße B 50/Landesstraße L 413 nicht möglich.

66. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU)
- Wie viele Gemeinden haben nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 19 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB durch Satzung bestimmt, dass die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf, und welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung vor, ob sich das Nichterfordernis einer Teilungsgenehmigung gemäß § 19 BauGB nachteilig auswirkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 8. April 2003

Wegen der alleinigen Verwaltungszuständigkeit der Länder und Gemeinden für den Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) hat die Bundesregierung keine genauen Kenntnisse darüber, wie viele Gemeinden gemäß § 19 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB durch Satzung bestimmt haben, dass die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf.

Nach informellen Angaben seitens der Länder Anfang 2002 haben wenige Länder – teils befristet – von der Möglichkeit des § 19 Abs. 5

BauGB Gebrauch gemacht, nach der die Landesregierungen für ihr Landesgebiet oder für Teile des Landesgebietes durch Rechtsverordnung vorschreiben können, dass die Gemeinde eine Satzung nach § 19 Abs. 1 BauGB nicht beschließen darf. Soweit die Länder diese Befugnis der Gemeinden nicht durch Rechtsverordnung ausgeschlossen haben, haben die Gemeinden von der Möglichkeit, durch Satzung zu bestimmen, dass die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf, nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.

67. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung die Teilungsgenehmigung abzuschaffen, wie dies die unabhängige Expertenkommission zur Novellierung des BauGB empfohlen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 8. April 2003

Die Bundesregierung erstellt einen Referentenentwurf zur Novellierung des BauGB insbesondere zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie und prüft in diesem Rahmen auch die Abschaffung der Teilungsgenehmigung. Der Referentenentwurf soll im Frühsommer 2003 vorgelegt werden.

68. Abgeordneter
Lothar Ibrügger
(SPD) Welcher Investitionsbetrag würde sich im Bundesverkehrswegeplan 2003 bis 2015 ergeben, wenn durch den trassenparallelen Zubau von zwei Gleisen zwischen Minden und Haste bis 2010 bereits mittelfristig ein kapazitätsfördernder Verdopplungseffekt erreicht werden könnte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. April 2003

Die Investitionskosten für den trassennahen Neubau/Ausbau zwischen Minden und Haste werden von der DB Netz AG auf etwa 550 Mio. Euro beziffert.

69. Abgeordneter
Lothar Ibrügger
(SPD) Welcher Aufwand wäre bei geschwindigkeitsfördernden Gleisbögen (V_{\max} 160 km/h) im Bahnhofsbereich Minden erforderlich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. April 2003

Im Rahmen der Vorplanungen für die Ausbaustrecke/Neubaustrecke Seelze–Wunstorf–Minden ist von der DB Netz AG auch die Möglichkeit einer Anhebung der Streckengeschwindigkeit auf den durchgehenden Hauptgleisen im Bahnhofsbereich Minden auf bis zu 140 km/h

untersucht worden. Dabei hat sich gezeigt, dass sich schon eine solche Geschwindigkeitsanhebung wegen der bestehenden Gleisanlagen mit vertretbarem Aufwand nicht realisieren lässt. Die DB Netz AG verfolgt daher bei ihren weiteren Planungen keine Geschwindigkeitsanhebungen in dieser Größenordnung.

70. Abgeordneter
**Lothar
Ibrügger**
(SPD)
- Welches Nutzen-Kosten-Verhältnis würde sich bei der Variante aus Frage 68 und der Variante zu Frage 69 ergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. April 2003

Nutzen-Kosten-Untersuchungen sind für die aufgeführten Varianten nicht durchgeführt worden.

71. Abgeordneter
**Lothar
Ibrügger**
(SPD)
- Wie hoch ist der ermittelte Investitionsbedarf für den zweigleisigen elektrifizierten Ausbau Löhne–Elze (V_{\max} 120 km/h) im Rahmen der Ausbaustrecke Löhne–Braunschweig–Wolfsburg (Gesamtinvestitionen 626,8 Mio. Euro), und wie ist bei der Kostenermittlung der insgesamt zu erwartende Aufwand immissionschutzbedingter Maßnahmen zur Wahrung der Kurortfunktionen Bad Oeynhausens berücksichtigt worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. April 2003

Die Investitionskosten für den zweigleisigen Ausbau und die Elektrifizierung im Abschnitt Löhne–Elze betragen nach groben Schätzungen der DB Netz AG etwa 300 Mio. Euro. Hierin sind gegebenenfalls erforderliche Schallschutzmaßnahmen – z. B. Tunnellösungen – in Bad Oeynhausen bzw. Hameln nicht berücksichtigt.

Im Verlauf der anschließenden Planungsverfahren wird zu prüfen sein, ob ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen nach der 16. Bundes-Immissions-Schutzverordnung besteht. Insofern sind im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung konkrete Aussagen über die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen und den daraus resultierenden Kosten grundsätzlich nicht möglich.

72. Abgeordneter
**Dr. Egon
Jüttner**
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang hat der Lkw-Verkehr in der Zeit von 1998 bis 2002 auf den deutschen Autobahnen zugenommen, und was unternimmt die Bundesregierung, um die dadurch entstandenen verkehrlichen Mehrbelastungen im Interesse der übrigen Verkehrsteilnehmer wieder zu reduzieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. April 2003

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) auf Bundesautobahnen in beiden Richtungen für den Schwerlastverkehr (Lkw mit mindestens 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) erhöhte sich von 7 250 in 1999 über 7 270 im Jahr 2000 auf 7 280 Fahrzeuge im Jahr 2001. Für 1998 liegt dazu kein vergleichbarer Wert vor. Werte für das Jahr 2002 sind noch nicht ermittelt. Die ständig zunehmende Arbeitsteilung und Kooperation zwischen den einzelnen Mitgliedsländern der Europäischen Union und die Öffnung der Märkte nach Mittel- und Osteuropa haben wesentlich zu dem Wachstum von Güterbeförderungen insbesondere über größere Entfernungen auf Bundesautobahnen beigetragen.

Eines der Ziele der Bundesregierung ist die Verlagerung möglichst hoher Anteile des Zuwachses vom Straßenverkehr auf die Schiene. Diesem Ziel entsprechend werden die Investitionen in die Schiene und Bundesfernstraßen für den Zeitraum 2001 bis 2005 trotz der auf Bundesfernstraßen weit größeren Verkehrsleistung angeglichen. Mit diesen Investitionen sowie mit den fiskal- und ordnungspolitischen Maßnahmen, wie diese im Verkehrsbericht 2000, Bundestagsdrucksache 14/4688 (neu), dargelegt wurden, erwartet die Bundesregierung, dass die Schiene bis 2015 in der Lage sein wird, ihre Verkehrsleistung im Güterverkehr zu verdoppeln. Damit würde erstmals der Trend der stetigen Erhöhung des modalen Anteils des Straßengüterverkehrs gebrochen.

73. Abgeordneter
Marco Wanderwitz
(CDU/CSU) Hält die Bundesregierung an der bisherigen Einstufung der Bundesstraße B 173 auf dem Teilstück zwischen Mülsen und Chemnitz/Mittelbach als Bundesstraße mittelfristig weiter fest?
74. Abgeordneter
Marco Wanderwitz
(CDU/CSU) Welche Überlegungen und Abwägungen der Bundesregierung führten dazu, die vom Freistaat Sachsen angemeldete und seit Jahren geplante Maßnahme „Ortsumgehung B 173 Oberlungwitz“ nicht in den Bundesverkehrswegeplanentwurf 2003 aufzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. April 2003

Auf dem Streckenzug der Bundesstraße B 173 zwischen Mülsen und Chemnitz/Mittelbach wurden vom Freistaat Sachsen 3 Maßnahmen (Ortsumgehungen Mülsen, Bernsdorf und Oberlungwitz) für eine Bewertung zur Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) angemeldet.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat den obersten Straßenbaubehörden der Länder bereits

am 15. Dezember 2000 mitgeteilt, dass autobahnparallele Bundesstraßen nicht in den neuen Bedarfsplan eingestellt werden sollen. Die geplante Ortsumgehung Oberlungwitz verläuft im Teilabschnitt zwischen dem Kreuzungspunkt mit der Bundesstraße B 180 und der Bundesautobahn A 72 in unmittelbarer Parallellage zu den Bundesautobahnen A 4 und A 72 und wurde deshalb nicht in den Entwurf des BVWP 2003 aufgenommen. Die Ortsumgehungen Mülsen und Bernsdorf weisen keine Parallellage zu den Bundesautobahnen A 4 und A 72 auf und wurden daher in den Entwurf des BVWP 2003 aufgenommen.

Es soll dem Gesetzgeber im Zusammenhang mit seiner Entscheidung über den künftigen Bedarfsplan unter Hinweis auf den wiederholt durch das Parlament bestätigten Auftrag zur Abstufung autobahnparalleler Bundesstraßen vorgeschlagen werden, als Voraussetzung für eine anschließende Abstufung alle disponiblen Bedarfsplanprojekte auf diesen Strecken zu streichen. Unerheblich für eine solche Entscheidung ist ein vorheriger Nachweis der Bauwürdigkeit, da diese für eine Entscheidung über die Abstufung und damit über die Baulast ohne Belang ist. Zum Projekt Bundesstraße B 173 Ortsumgehung Oberlungwitz soll ein solcher Vorschlag mit dem Entwurf des BVWP dem Kabinett zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Maßnahmen in eine der Dringlichkeitskategorien der gesetzlichen Bedarfspläne trifft der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner Beratungen über den neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen und die entsprechende Novelle zum Fernstraßenausbaugesetz.

75. Abgeordneter
**Marco
Wanderwitz**
(CDU/CSU)
- Welche Überlegungen und Abwägungen der Bundesregierung führten dazu, die vom Freistaat Sachsen angemeldete und voraussichtlich im Juni 2004 planfestgestellte Maßnahme „Bundesstraße B 175 vierstreifiger Ausbau westlich Glauchau“, die Weiterführung der bereits in 2002/2003 fertig gestellten Maßnahme „Bundesstraße B 175 Verlegung in Glauchau 1. Bauabschnitt“, nicht in den Bundesverkehrswegeplanentwurf 2003 aufzunehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 8. April 2003**

Die Maßnahme „Bundesstraße B 175 Ausbau westlich Glauchau“ wird wegen der besonderen städtebaulichen Lückenschlussituation zu gegebener Zeit nach Erlangen des Baurechtes aus dem Titel 741 45 des Straßenbauplans (Um- und Ausbau von Bundesstraßen) finanziert und ist somit nicht Gegenstand des Entwurfs des Bundesverkehrswegeplans und des anschließenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen.

76. Abgeordneter
**Marco
Wanderwitz**
(CDU/CSU)
- Welche Überlegungen und Abwägungen der Bundesregierung führten dazu, die vom Freistaat Sachsen angemeldeten Maßnahmen „Ortsumgehung Bundesstraßen B 175/B 180 Waldenburg 2./3. Bauabschnitt“, die Weiterführung der in den Vordringlichen Bedarf eingeordneten Maßnahme „Ortsumgehung Bundesstraßen B 175/B 180 Waldenburg 1. Bauabschnitt“, nur in den Weiteren Bedarf im Bundesverkehrswegeplanentwurf 2003 aufzunehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 8. April 2003**

Unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2015 und des frühen Planungsstandes des 2. und 3. Bauabschnittes der Ortsumgehung Bundesstraßen B 175/B 180 Waldenburg war eine vollständige Einstellung in den Vordringlichen Bedarf nicht möglich. Auf Grund des unmittelbaren Zusammenhangs des 1. und 2. Bauabschnittes dieses Projektes können die Planungen für den 2. Bauabschnitt jedoch weiter betrieben werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

77. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die Produktionskosten des Kinospots „Blechstunde mit Dr. Trittin und Team“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), und wie hoch sind die Schaltkosten für den Spot in den Kinos?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf
vom 9. April 2003**

Die Produktionskosten betragen 50 177,31 Euro zzgl. MwSt., die Schaltkosten in den Kinos beliefen sich auf 33 427,87 Euro zzgl. MwSt. Der Spot wurde auch von verschiedenen Fernsehanstalten kostenfrei gezeigt.

78. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung das auf der Homepage www.pfandpflicht.info des BMU veröffentlichte Bild einer verknüllten Bierdose, bei der eindeutig eine Biermarke zu erkennen ist, auch für eine Diskriminierung eines bestimmten Brauers („Vergessen Sie dieses Bild“), und

beabsichtigt die Bundesregierung auch künftig einzelne Produzenten auf diese Art darzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf
vom 9. April 2003**

Das auf der Homepage www.pfandpflicht.info abgebildete Bild einer zerknüllten Dose lässt keine Marke erkennen.

79. Abgeordnete
Gabriele Lösekrug-Möller
(SPD)
- Wie viele Trophäen bzw. Teile davon und Produkte von Braunbären, die nach europäischem Artenschutzrecht streng geschützt sind, wurden seit 1990 bis heute in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und wie vielen Tieren entspricht dies?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst
vom 4. April 2003**

Zwischen dem 1. Januar 1990 und 31. Dezember 2002 verzeichnete das Bundesamt für Naturschutz Einfuhren von 124 Braunbär-Krallen, 470 Braunbär-Schädeln, einem Braunbär-Skelett, 4 Braunbär-Zähnen und 1 224 Braunbär-Fellen. Dies entspricht Trophäen von mindestens 1 225 Braunbären.

80. Abgeordnete
Gabriele Lösekrug-Möller
(SPD)
- Wie viele Tiere stammen aus Kanada, und welcher Anteil stammt aus der kanadischen Provinz British Columbia?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst
vom 4. April 2003**

Zwischen dem 1. Januar 1990 und 31. Dezember 2002 wurden Trophäen von insgesamt 249 Braunbären aus Kanada nach Deutschland importiert. Darunter befanden sich Bären trophäen von insgesamt 88 Tieren, die in British Columbia erlegt worden waren.

81. Abgeordnete
Gabriele Lösekrug-Möller
(SPD)
- Welche Daten, etwa aus Modellprojekten, liegen der Bundesregierung zum normalerweise nicht erfassten Import von Tieren ungeschützter Arten vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst
vom 4. April 2003**

Im Jahr 1999 waren im Rahmen eines Modellversuchs durch die Zollämter auf der Basis eines Erlasses des Bundesministeriums der Finan-

zen über einen Zeitraum von 6 Monaten Einfuhren lebender Exemplare von nicht geschützten Vogel- und Reptilienarten erfasst worden. Diese Daten wurden durch die Wissenschaftliche WA-Behörde im Bundesamt für Naturschutz ausgewertet. Insgesamt enthielten die Datensätze 183 Vogel- und 250 Reptilienarten sowie 29 Reptilieneinträge auf Gattungsniveau. Diese Daten bildeten die Grundlage für Anträge Deutschlands zur Änderung der Anhänge der EG-Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97.

Darüber erfasst das Bundesamt für Naturschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten den Handel mit nicht geschützten Arten zum Beispiel anhand von Angebotslisten des Handels oder auf der Grundlage vorliegender Publikationen oder anderer Daten.

82. Abgeordnete
Gabriele Lösekrug-Möller
(SPD)
- Trifft es zu, dass die Bundesländer verpflichtet sind, dem Bund Schadensersatz bei Nutzungseinschränkungen durch Naturschutz auf bundeseigenen Flächen zu zahlen, und wenn ja, in welcher Höhe insgesamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 4. April 2003

Eine Entschädigungspflicht der Bundesländer nach Artikel 14 GG kommt nicht in Betracht, denn auf das Eigentumsgrundrecht können sich nur private Grundrechtsträger berufen, nicht die öffentliche Hand. In Betracht kommen allerdings Entschädigungsansprüche des Bundes als öffentlich-rechtliche Körperschaft aus den einfachrechtlichen Landesnaturschutzgesetzen. Da die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen der Entschädigungsregelungen jedoch unterschiedlich ausgestaltet sind, z. B. die Überschreitung bestimmter Zumutbarkeitsschwellen voraussetzen, ist eine generalisierende Antwort hier nicht möglich. Vielmehr ist in jedem konkreten Fall eine Einzelfallbetrachtung und Abwägung anzustellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

83. Abgeordneter
Johannes Singhammer
(CDU/CSU)
- Wie sieht vor dem Hintergrund der geplanten Novellierung des Berufsbildungsgesetzes der zeitliche Ablaufplan für die Vorlage der einzelnen Teile des Reformentwurfs aus, und welche Details sollen parallel dazu im Bundesgesetz für die berufliche Weiterbildung geregelt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 7. April 2003**

Das Jahr 2003 soll für einen breiten Konsultationsprozess mit den an der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Beteiligten und zur Vorlage der Eckpunkte zur Reform des BBiG genutzt werden. Es wird angestrebt, nach diesem intensiven Abstimmungsprozess den entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen, so dass die parlamentarischen Beratungen im Jahr 2004 erfolgen können. Das Inkrafttreten ist ebenfalls für das Jahr 2004 geplant. In diesem Zusammenhang wird auch über die Zukunftsorientierung der in den §§ 46 f. BBiG bundesweit geregelten Weiterbildung gesprochen werden.

Berlin, den 11. April 2003

